

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. de With, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Reschke, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/669 —

Beistand und mehr Rechte für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4528 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG)

A. Problem

Es geht um eine grundlegende Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Das geschriebene Recht wird in seiner ursprünglichen Zielsetzung von der Praxis nicht mehr angenommen. Zudem hat sich erwiesen, daß die gesetzlichen Regelungen zu starr und unflexibel sind und damit den zu schützenden Personenkreis der psychisch kranken und körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen unnötig entrechten.

B. Lösung

- a) Beratungsgrundlage ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem ein einheitliches Rechtsinstitut der „Betreuung“ geschaffen wird, das an die Stelle der bisherigen Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige treten soll.

Folgende Leitlinien prägen die Reform:

- Ziel der Neuregelung ist es, die Betreuung am individuellen Bedürfnis des Betroffenen auszurichten und dessen verbliebene Fähigkeiten zu berücksichtigen.
- Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten wird nicht durch eine eingerichtete Betreuung tangiert.
- Die bisher vernachlässigte Personensorge wird gestärkt. Vor allem werden die Voraussetzungen für eine fremdbestimmte Heilbehandlung, einen ärztlichen Eingriff und für eine Unterbringung bzw. für unterbringungsähnliche Maßnahmen gesetzlich geregelt. Für die Einwilligung des Betreuers in den ärztlichen Eingriff einer Sterilisation stellt der Gesetzentwurf besonders enge Voraussetzungen auf.
- Um das Ziel einer persönlichen Betreuung zu erreichen, sollen die Arbeitsbedingungen des Betreuers verbessert werden, und zwar vor allem hinsichtlich der finanziellen Ausstattung und des Haftungsrisikos.
- Verfahrensrechtlich soll das bisherige Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf erheblich überarbeitet. Er hat hierbei in wesentlichen Punkten den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung getragen, von dessen Zustimmung die Verwirklichung des Gesetzes abhängt. Der Rechtsausschuß empfiehlt gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung anzunehmen.

- b) Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/669 — zielt auf das jetzt vorgelegte Reformwerk ab. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Antrag für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund: keine

Länder: etwa 120 Mio. DM jährlich (gegenüber 200 Mio. DM jährlich, die im Regierungsentwurf vorgesehen waren)

Gemeinden: keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4528 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag — Drucksache 11/669 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. April 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Funke	Dr. Langner	Frau Nickels	Dr. Stark (Nürtingen)	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatler				

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft
und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG)
— Drucksache 11/4528 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 114 und 115 werden aufgehoben.
4. § 1411 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für einen Betreuten, soweit für diese Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; es werden darin nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; es werden darin nach den Worten „für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten“ die Worte „oder einen geschäftsfähigen Betreuten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| 5. § 1436 wird wie folgt geändert: | 5. unverändert |
| a) In Satz 1 werden nach den Worten „unter Vormundschaft“ die Worte „oder fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis seines Betreuers“ und nach den Worten „der Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt. | |
| b) In Satz 2 werden nach den Worten „zum Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt. | |
| 6. § 1447 wird wie folgt geändert: | 6. § 1447 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt : |
| a) In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. | „4. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des anderen Ehegatten fällt.“ |
| b) Nummer 4 wird aufgehoben. | |
| 7. § 1469 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt : | 7. unverändert |
| „5. wenn die Wahrnehmung eines Rechtes des anderen Ehegatten, das sich aus der Gütergemeinschaft ergibt, vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfaßt wird.“ | |
| 8. In § 1484 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt : | 8. unverändert |
| „Dies gilt auch für die Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“ | |
| 9. In § 1491 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt : | 9. unverändert |
| „Dies gilt auch für den Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings.“ | |
| 10. In § 1492 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt : | 10. unverändert |
| „Dies gilt auch für die Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“ | |
| 11. § 1493 Abs. 2 wird wie folgt geändert : | 11. unverändert |
| a) In Satz 1 werden die Worte „oder bevormundet wird“ gestrichen. | |
| b) Folgender Satz 2 wird eingefügt : | |
| „Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört.“ | |
| 12. § 1495 Nr. 3 wird aufgehoben . | 12. § 1495 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt : |
| | „3. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des überlebenden Ehegatten fällt;“. |
| 13. § 1600 d wird wie folgt geändert : | 13. unverändert |
| a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt : | |
| „(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.“ | |
| b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. | |

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. In § 1600 k Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Betreuer eines Geschäftsfähigen kann die Anerkennung nicht anfechten.“ 14. unverändert
15. In § 1615 e Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Betreuer des Berechtigten kann die Vereinbarung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts treffen.“ 15. unverändert
16. § 1617 wird wie folgt geändert: 16. unverändert
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Erklärung nur selbst abgeben; § 1903 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 und 4“ ersetzt.
17. In § 1618 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Einwilligung nur selbst erteilen; § 1903 bleibt unberührt.“ 17. unverändert
18. § 1625 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: 18. unverändert
„Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung seiner Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt.“
19. Nach § 1631 b wird folgender § 1631 c eingefügt: 19. unverändert
- „§ 1631 c
Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. § 1909 findet keine Anwendung.“
20. § 1673 Abs. 2 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.“
- c) Satz 4 wird aufgehoben.
21. § 1720 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: 21. unverändert
„§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

22. In § 1728 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch erforderlich, wenn der Vater nach § 1903 zu dem Antrag der Einwilligung eines Betreuers bedarf.“
23. In § 1729 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“ die Worte „oder seine Einwilligung einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ eingefügt.
24. In § 1740 c Satz 2 werden nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“ die Worte „oder der Antrag einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ eingefügt.
25. In § 1748 Abs. 3 werden die Worte „besonders schwerer geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.
26. § 1768 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
27. In § 1780 werden die Worte „oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt“ gestrichen.
28. § 1781 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Worte „oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ gestrichen.
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. derjenige, für den zur *Besorgung aller seiner Vermögensangelegenheiten* ein Betreuer bestellt ist;“.
29. § 1786 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 6 wird aufgehoben.
b) In Nummer 8 werden nach den Worten „mehr als eine Vormundschaft“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt.
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert
25. unverändert
26. unverändert
27. unverändert
28. § 1781 wird wie folgt geändert:
a) unverändert
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist;“.
29. § 1786 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, daß die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;“.
- a) unverändert
b) unverändert
- 29 a. In § 1807 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört“ eingefügt.
- 29 b. § 1808 wird aufgehoben.
- 29 c. In § 1809 werden die Worte „oder nach § 1808“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 29 d. In § 1810 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1806 bis 1808“ durch die Verweisung „§§ 1806, 1807“ ersetzt.
- 29 e. In § 1811 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1807, 1808“ durch die Verweisung „§ 1807“ ersetzt.
30. In § 1813 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
30. unverändert
- 30 a. In § 1814 Satz 1 werden die Worte „bei der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank)“ durch die Worte „bei einem der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 genannten Kreditinstitute“ ersetzt.
31. § 1822 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
31. unverändert
- a) Das Wort „dreihundert“ wird durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „übersteigt“ werden die Worte „oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht“ eingefügt.
32. § 1835 wird wie folgt geändert:
32. § 1835 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können, sowie gegen Schäden, die der Vormund oder Gegenvormund bei der Führung der Vormundschaft erleiden kann. Aufwendungen sind ferner die Kosten, die dem Vormund oder Gegenvormund für die Einführung in seine Aufgaben sowie seine Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch einen für geeignet erklärten (§ 1791 a) Verein entstehen; zur Fortbildung gehört auch der Erfahrungsaustausch in Gesprächen. Die Aufwendungen nach Satz 2 können je Kalenderjahr nur bis zur Höhe des Fünfzehnfachen dessen geltend gemacht werden, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann.“
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, daß er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2 erhält.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- b) unverändert
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in seinem Satz 2 werden nach den Worten „Allgemeine Verwaltungskosten“ die Worte „einschließlich der Kosten nach Absatz 2“ eingefügt.
- c) unverändert
33. § 1836 wird wie folgt geändert:
33. § 1836 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Entwurf

„(2) Werden jemandem Vormundschaften in einem solchen Umfang übertragen, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, so ist ihm eine Vergütung auch dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 nicht vorliegen. Die Vergütung entspricht dem Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstausschlag gewährt werden kann. Die Vergütung kann bis zum *Fünffachen* erhöht werden, soweit die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. § 1835 Abs. 4 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

34. Nach § 1836 wird folgender § 1836 a eingefügt:

„§ 1836 a

Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem *Vierundzwanzigfachen* dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds. § 1835 Abs. 4 und § 1836 Abs. 4 gelten entsprechend.“

35. § 1837 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen *und sie fortzubilden*.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

36. § 1840 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) Werden jemandem Vormundschaften in einem solchen Umfang übertragen, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, so ist ihm eine Vergütung auch dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 nicht vorliegen. Die Vergütung entspricht dem Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstausschlag gewährt werden kann. Die Vergütung kann bis zum **Dreifachen** erhöht werden, soweit die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; **sie kann bis zum Fünffachen erhöht werden, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die die Besorgung bestimmter Angelegenheiten außergewöhnlich erschweren**. § 1835 Abs. 4 gilt entsprechend.“

- b) unverändert

34. Nach § 1836 wird folgender § 1836 a eingefügt:

„§ 1836 a

Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem **Fünfeinfachen** dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds. § 1835 Abs. 4 und § 1836 Abs. 4 gelten entsprechend.“

35. § 1837 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.“

- b) unverändert

- c) unverändert

36. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.	
37. § 1844 wird aufgehoben.	37. unverändert
38. In § 1846 wird das Wort „Mündels“ durch das Wort „Betroffenen“ ersetzt.	38. unverändert
39. § 1885 wird aufgehoben.	39. unverändert
40. In § 1895 wird die Verweisung „1885“ durch die Verweisung „1886“ ersetzt.	40. unverändert
41. Im Dritten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:	41. Im Dritten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:

„ZWEITER TITEL
Betreuung

§ 1896

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, daß dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

„ZWEITER TITEL
Betreuung

§ 1896

unverändert

§ 1897

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) *Der Pfleger für das Verfahren soll in der Regel nicht zum Betreuer bestellt werden.*

(5) Schlägt der Volljährige eine *geeignete* Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, daß er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(6) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

§ 1898

(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899

(1) Das Vormundschaftsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

entfällt

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, **wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft**. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, daß er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

§ 1898

unverändert

§ 1899

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, daß das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, daß der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist oder ihm die Besorgung überträgt.

§ 1900

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

§ 1901

(1) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(2) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, daß er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

§ 1900

unverändert

§ 1901

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(4) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1902

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 206 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Vierten und Fünften Buches nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1901 a

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

§ 1902

unverändert

§ 1903

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1904

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn *zu befürchten ist*, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1905

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, daß es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666 a), gegen sie ergriffen werden müßten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden.

§ 1906

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Be-

§ 1904

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn **die begründete Gefahr besteht**, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1905

(1) unverändert

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. **Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zuläßt.**

§ 1906

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

treuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Betreute durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise *ununterbrochen* oder regelmäßig *am Verlassen seines Aufenthaltsortes gehindert* werden soll, ohne untergebracht zu sein (*unterbringungsähnliche Maßnahmen*).

§ 1907

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfaßt.

§ 1908

Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn **dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält**, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum** oder regelmäßig **die Freiheit entzogen** werden soll.

§ 1907

(1) unverändert

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfaßt. **Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.**

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

§ 1908

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1908 a Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.	§ 1908 a unverändert
§ 1908 b (1) Das Vormundschaftsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. (2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann. (3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt. (4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Vormundschaftsgericht statt dessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, daß dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend. (5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.	§ 1908 b unverändert
§ 1908 c Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.	§ 1908 c unverändert
§ 1908 d (1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken. (2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, daß eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend. (3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend. (4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.	§ 1908 d unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1908 e

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 verlangen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836 a geltend machen.

§ 1908 f

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Bundesland; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

§ 1908 g

(1) Gegen einen Behördenbetreuer wird kein Zwangsgeld nach § 1837 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt.

(2) Der Behördenbetreuer kann Geld des Betreuten gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft anlegen, bei der er tätig ist.

§ 1908 h

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 verlangen. § 1835 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 bewilligt werden.

(3) Der Behördenbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836 a geltend machen.

§ 1908 e

unverändert

§ 1908 f

unverändert

§ 1908 g

unverändert

§ 1908 h

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 1908 i

(1) Im übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791 a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1795, 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1802 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1825, 1828 bis 1831, 1833 bis 1836 a, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1841, 1843, 1845, 1857 a, 1888, 1890, 1892 bis 1894 sinngemäß anzuwenden.

(2) § 1804 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. *§ 1846 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch nicht auf die Unterbringung Volljähriger.* § 1857 a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet.“

42. Die §§ 1910, 1920 werden aufgehoben.

43. In § 1999 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn die Nachlaßangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.“

44. In § 2201 werden die Verweisung „§ 1910“ durch die Verweisung „§ 1896“ und das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

45. § 2229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

46. § 2230 wird aufgehoben.

47. § 2253 Abs. 2 wird aufgehoben; § 2253 Abs. 1 wird § 2253.

48. In § 2290 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „unter Vormundschaft“ die Worte „oder wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfaßt“ eingefügt.

49. In § 2347 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch für den Verzicht durch den Betreuer erforderlich.“

§ 1908 i

(1) Im übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791 a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, **1799**, 1802 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1825, 1828 bis 1831, 1833 bis 1836 a, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1841, 1843, 1845, **1846**, 1857 a, 1888, 1890, 1892 bis 1894 sinngemäß anzuwenden. **Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Vorschriften, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung bleiben.**

(2) § 1804 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. § 1857 a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet.“

42. unverändert

43. unverändert

44. unverändert

45. unverändert

46. unverändert

47. unverändert

48. unverändert

49. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

50. In § 2351 wird nach „§ 2347 Abs. 2“ eingefügt „Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2“.
50. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Richter auf Probe darf Geschäfte in Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen nicht wahrnehmen.“
2. § 23 b Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 23 b Abs. 2 Satz 1 und in § 23 c Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftssachen“ ersetzt durch die Worte „Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen“.
4. In § 138 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie in Entmündigungssachen“ gestrichen.
5. § 171 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Vormundschaftssachen“ durch die Worte „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verrichtungen auf Grund der §§ 1896 bis 1900, 1908 a bis 1908 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 69 c des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die *Verrichtung* nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs *betrifft*, Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anordnung einer Vormundschaft, einer Betreuung oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) sowie die Anordnung einer Betreuung oder einer Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;“.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- entfällt
- entfällt
1. In § 23 b Abs. 2 Satz 1 und in § 23 c Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftssachen“ ersetzt durch die Worte „Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen“.
 2. In § 138 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie in Entmündigungssachen“ gestrichen.
 3. § 171 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verrichtungen auf Grund der §§ 1896 bis 1900, 1908 a, **1908 b Abs. 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die anschließende Bestellung eines neuen Betreuers, die Bestellung eines neuen Betreuers im Falle des Todes des Betreuers (§ 1908 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Verrichtungen auf Grund des § 1908 d** des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 69 c des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die **genannten Verrichtungen** nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **betreffen**, Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anordnung einer Vormundschaft, einer Betreuung oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) so-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

wie die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

b) unverändert

c) Die Nummern 9 bis 11 und 17 werden aufgehoben.

c) unverändert

d) In Nummer 20 a wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

d) unverändert

e) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

e) unverändert

„21. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3;“.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 53 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
2. § 313a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
3. § 455 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
4. In § 572 Abs. 1 werden nach der Verweisung „§§ 380, 390, 409, 613“ das Komma und die Verweisung „656, 678“ gestrichen.
5. In der Überschrift des Sechsten Buches wird das Wort „Entmündigungssachen“ gestrichen.
6. § 640 b Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht für das minderjährige Kind.“
7. Der Vierte Abschnitt des Sechsten Buches wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Vormundschaftssachen“ ein Komma und die Worte „der Betreuungssachen“ eingefügt.

(siehe Artikel 5 Nr. 17 §§ 69 k, 70 n des Entwurfs)

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 13 a wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:**

**„(2) In Betreuungs- und Unterbringungs-
sachen kann das Gericht die Auslagen des Be-
troffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden
Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder
teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn
eine Betreuungsmaßnahme nach den §§ 1896
bis 1908 i des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 abgelehnt, als unge-
rechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder
das Verfahren ohne Entscheidung über eine
Maßnahme beendet wird. Wird in den Fällen
des Satzes 1 die Tätigkeit des Gerichts von
einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten
veranlaßt und trifft diesen ein grobes Ver-
schulden, so können ihm die Kosten des Ver-
fahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.
Wird ein Antrag auf eine Unterbringungsmaß-
nahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 abgelehnt
oder zurückgenommen und hat das Verfahren
ergeben, daß für die zuständige Verwaltungs-
behörde ein begründeter Anlaß, den Unter-
bringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen
hat, so hat das Gericht die Auslagen des Be-
troffenen der Körperschaft, der die Verwal-
tungsbehörde angehört, aufzuerlegen.“**

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

**„(3) Die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2
und der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung
gelten entsprechend.“**

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(siehe Artikel 5 Nr. 17 §§ 69 k, 70 n des Entwurfs)

**1b. In § 20 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 ange-
fügt:**

**„Gegen die Auslagenentscheidung nach § 13 a
Abs. 2 findet jedoch die sofortige Beschwerde der
Staatskasse, des Betroffenen, des Dritten oder der
Körperschaft, deren Verwaltungsbehörde den
Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach
§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gestellt hat, statt, wenn
der Wert des Beschwerdegegenstandes einhun-
dert Deutsche Mark übersteigt.“**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt: „Zweiter Abschnitt Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen“.	2. unverändert
3. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird folgende Überschrift eingefügt: „I. Allgemeine Vorschriften“.	3. unverändert
4. Nach § 35 wird der bisherige § 50 Abs. 1 als § 35 a eingefügt; der bisherige § 35 a wird § 35 b.	4. unverändert
5. Vor § 35 b wird folgende Überschrift eingefügt: „II. Vormundschafts- und Familiensachen“.	5. unverändert
6. § 38 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 43 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Verweisung „35 a“ durch die Verweisung „35 b“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Vormundschaft“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt.	7. unverändert
8. § 46 a wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 50 Abs. 2 wird nach § 74 als § 74 a eingefügt.	9. unverändert
10. § 52 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 54 wird aufgehoben.	11. unverändert
12. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden nach den Worten „des Mündels“ das Komma und die Worte „es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft“ gestrichen. b) Nummer 2 wird aufgehoben. c) In Nummer 3 werden die Worte „in den Fällen der §§ 1909, 1910“ durch die Worte „im Falle des § 1909“ ersetzt und die Worte „diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;“ gestrichen. d) In Nummer 8 werden die Worte „den §§ 1631 b,“ durch „§“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 60 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 61 wird aufgehoben.	14. unverändert
15. Die §§ 64 a bis 64 i werden aufgehoben.	15. unverändert
16. § 64 k wird § 64.	16. unverändert
17. Nach § 64 wird eingefügt: „III. Betreuungssachen § 65 (1) Für Verrichtungen, die die Betreuung betreffen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	17. Nach § 64 wird eingefügt: „III. Betreuungssachen § 65 (1) unverändert

Entwurf

(2) Hat der Betroffene im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist ein solcher nicht feststellbar, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

(3) Ist der Betroffene Deutscher und ergibt sich die Zuständigkeit weder aus Absatz 1 noch aus Absatz 2, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

(4) Ist für den Betroffenen bereits ein Betreuer bestellt, so ist das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, auch für weitere die Betreuung betreffende Verrichtungen zuständig.

(5) Für vorläufige Maßregeln nach Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Maßregeln nach § 1908 i Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einstweilige Anordnungen nach § 69 f ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach den Absätzen 1, 3 und 4 zuständigen Gericht Mitteilung machen.

§ 65 a

(1) Für die Abgabe an ein anderes Vormundschaftsgericht gelten § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Als ein wichtiger Grund für die Abgabe ist es in der Regel anzusehen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im wesentlichen am neuen Aufenthaltsort zu erfüllen sind. Sind mehrere Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt, so kann das Gericht aus wichtigem Grund auch das nur einen Betreuer betreffende Verfahren abgeben.

(2) Vor der Abgabe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht er der Abgabe, so gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.

§ 66

In Verfahren, die die Betreuung betreffen, ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 67

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn

1. nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen oder nach § 69 a Abs. 1 Satz 2 von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe gegenüber dem Betroffenen abgesehen werden soll,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Für vorläufige Maßregeln nach Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Maßregeln nach § 1908 i Abs. 1 Satz 1 **in Verbindung mit § 1846** des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einstweilige Anordnungen nach § 69 f ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach den Absätzen 1, 3 und 4 zuständigen Gericht Mitteilung machen.

§ 65 a

unverändert

§ 66

unverändert

§ 67

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn

1. nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll,

Entwurf

2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt vertreten wird.

(2) Die Bestellung erfolgt für jeden Rechtszug gesondert, erfaßt jedoch auch die Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels.

§ 68

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht *in der Regel* in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, *falls* dieser nicht widerspricht. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 *sollen nicht* durch einen ersuchten Richter erfolgen, *sofern nicht Gegenstand des Verfahrens lediglich die Bestellung eines Betreuers mit dem Aufgabenkreis der Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten* (§ 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

(2) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn

1. nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
2. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Sobald die Gründe nach Satz 1 entfallen, ist die persönliche Anhörung nachzuholen.

(3) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuwirken.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt **oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten** vertreten wird.

(2) unverändert

§ 68

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, **wenn** dieser **es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene** nicht widerspricht. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 **dürfen nur dann** durch einen ersuchten Richter erfolgen, **wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das entscheidende Gericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag. Hat der Betroffene seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Ausland, so erfolgen Verfahrenshandlungen nach Satz 1 bis 3 im Wege der internationalen Rechtshilfe.**

(2) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn

1. unverändert
2. unverändert

entfällt

(3) unverändert

Entwurf

(4) Das Gericht kann einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn es den Betroffenen persönlich anhört und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschafft. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten. Anderen Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.

(5) Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, *sollen in der Regel* mit dem Betroffenen mündlich *erörtert werden* (Schlußgespräch). Die Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Schlußgespräch können in einem Termin stattfinden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 68 a

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Im Falle des § 1908 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt das Gericht auch dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. In der Regel soll auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer ihm nahestehenden Person und den in Satz 3 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§ 68 b

(1) Ein Betreuer darf erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ein ärztliches Zeugnis genügt auch, wenn ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Kommt nach Auffassung des Sachverständigen die Bestellung eines Betreuers in Betracht, so hat sich das Gutachten auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit zu erstrecken.

(2) Für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gilt Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, **sind** mit dem Betroffenen mündlich **zu erörtern, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung erforderlich ist** (Schlußgespräch). Die Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Schlußgespräch können in einem Termin stattfinden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 68 a

unverändert

§ 68 b

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Das Gericht kann anordnen, daß der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird.

(4) Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, daß der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, so kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Für die Vorführung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 69

(1) Die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, muß enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. bei Bestellung eines Betreuers die Bezeichnung
 - a) des Betreuers,
 - b) seines Aufgabenkreises,
3. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers zusätzlich die Bezeichnung
 - a) als Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer,
 - b) des Vereins oder der Behörde,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen,
5. den Zeitpunkt, zu dem *die Maßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird*; dieser Zeitpunkt darf höchstens fünf Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen,
6. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung einer Maßnahme zu begründen.

§ 69 a

(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Gericht kann anordnen, daß der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. **Die Anordnung ist nicht anfechtbar.**

(4) unverändert

§ 69

(1) Die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, muß enthalten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. den Zeitpunkt, zu dem **das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden hat**; dieser Zeitpunkt darf höchstens fünf Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen,
6. unverändert

(2) unverändert

§ 69 a

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, ist auch der zuständigen Behörde bekanntzumachen. Entscheidungen sind ihr auch dann bekanntzumachen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.

(3) Entscheidungen werden mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam. Ist die Bekanntmachung an den Betreuer nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, so kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.

§ 69 b

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet. Er ist über seine Aufgaben zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine und die zuständige Behörde.

(2) Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde,
3. den Aufgabenkreis des Betreuers,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen und
5. *den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird.*

(3) In geeigneten Fällen führt das Gericht mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch.

§ 69 c

(1) Hat das Gericht einen Verein oder die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so prüft

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Entscheidungen werden mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam. Ist die Bekanntmachung an den Betreuer nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, so kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; **das Gericht hat den Zeitpunkt auf der Entscheidung zu vermerken.**

(4) Die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird mit der Bekanntmachung an den Verfahrenspfleger oder im Falle des § 67 Abs. 1 Satz 3 an den Verfahrensbevollmächtigten sowie an den für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation bestellten Betreuer wirksam.

§ 69 b

(1) unverändert

(2) Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen.
5. entfällt

(3) unverändert

§ 69 c

(1) Hat das Gericht einen Verein oder die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so prüft

Entwurf

es in Abständen von höchstens *einem Jahr*, ob anstelle des Vereins oder der Behörde eine oder mehrere natürliche Personen zum Betreuer bestellt werden können.

(2) Gegen die Auswahl der Person, der ein Verein die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Das Vormundschaftsgericht kann dem Verein aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen wurde oder die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft. § 33 ist nicht anzuwenden.

(3) Ist die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 69 d

(1) Das Gericht *hat* den Betroffenen vor einer Entscheidung nach den §§ 1821, 1822, 1823, 1825, 1904, 1907 Abs. 1 und § 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich *anzuhören*. Gleiches gilt im Falle der §§ 1836 und 1836 a, es sei denn, daß die Vergütung *oder die Aufwandsentschädigung* aus der Staatskasse zu zahlen ist. Die persönliche Anhörung kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(2) Vor der Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein. § 68 a Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gelten Absatz 2 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 5, §§ 68 a und 69 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

es in Abständen von höchstens **zwei Jahren**, ob anstelle des Vereins oder der Behörde eine oder mehrere natürliche Personen zum Betreuer bestellt werden können.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 69 d

(1) Das Gericht **soll** den Betroffenen vor einer Entscheidung nach **§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 und 1825** des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich **anhören**. Gleiches gilt im Falle **des § 1908 i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**, es sei denn, daß die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen ist. **Vor einer Entscheidung nach den §§ 1904, 1907 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören.** Die persönliche Anhörung kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(2) unverändert

(3) Für die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gelten Absatz 2 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 1 **und** 3, Abs. 5, §§ 68 a und 69 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 entsprechend. **Verfahrenshandlungen durch den ersuchten Richter sind ausgeschlossen.** Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 69 e

Im übrigen sind §§ 35 b, 47, 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 55 und 62 entsprechend anzuwenden.

§ 69 f

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. im Falle des § 67 ein Pfleger für das Verfahren bestellt worden ist und
4. der Betroffene und der Pfleger für das Verfahren persönlich angehört worden sind.

Die Anhörung des Betroffenen kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht den vorläufigen Betreuer auch abweichend von § 1897 Abs. 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellen.

(2) Eine einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten; sie kann nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

(3) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre.

(4) Die einstweilige Anordnung wird auch mit der Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam.

§ 69 e

Im übrigen sind §§ 35 b, 47, 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 55 und 62 entsprechend anzuwenden. **Das Vormundschaftsgericht kann im Fall des § 1901 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Besitzer einer Betreuungsverfügung durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Ablieferung der Betreuungsverfügung anhalten. Im übrigen gilt § 83 Abs. 2 entsprechend.**

§ 69 f

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Die Anhörung des Betroffenen kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen. **§ 69 d Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.** Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht den vorläufigen Betreuer auch abweichend von § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die einstweilige Anordnung wird auch mit der Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. **Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken.**

Entwurf

§ 69 g

(1) Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder *bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren*, sowie der zuständigen Behörde zu.

(2) Der Betreuer kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betreuten Beschwerde einlegen. Führen mehrere Betreuer ihr Amt gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Betroffenen selbständig Beschwerde einlegen.

(3) Der Betroffene kann, wenn er untergebracht ist, die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

(4) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen,

1. durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet oder abgelehnt wird,
2. durch die die Weigerung, sich zum Betreuer bestellen zu lassen, zurückgewiesen worden ist,
3. durch die ein Betreuer gegen seinen Willen entlassen worden ist.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Betreuer bekanntgemacht worden ist. Im Falle der Nummer 1 beginnt für den Betroffenen die Frist nicht vor der Bekanntmachung an ihn selbst, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Bekanntmachung an den Betreuer.

(5) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften über den ersten Rechtszug entsprechend. Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 sollen in der Regel nicht durch den beauftragten Richter vorgenommen werden. Das Beschwerdegericht kann von solchen Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen worden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auf im ersten Rechtszug eingeholte Gutachten oder vorgelegte ärztliche Zeugnisse stützen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 69 g

(1) Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, sowie der zuständigen Behörde zu.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 69 h

Wird eine Entscheidung, durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, als ungerechtfertigt aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Betroffenen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund dieses Einwilligungsvorbehalts in Frage gestellt werden.

§ 69 i

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers gelten die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers entsprechend. Wird der Aufgabenkreis nur unwesentlich erweitert, so kann das Gericht von Verfahrenshandlungen nach §§ 68 und 68 b absehen; in diesem Fall muß es den Betroffenen anhören *und ein ärztliches Zeugnis einholen*. Eine unwesentliche Erweiterung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder wenn eine der in § 1896 Abs. 4, §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben in den Aufgabenkreis einbezogen wird.

(2) Für die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Aufhebung der Betreuung, die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers, die Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts oder die Einschränkung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten §§ 68 a, 69 a Abs. 2 Satz 1 und § 69 g Abs. 1, 4 entsprechend.

(4) Hat das Gericht nach § 68 b Abs. 1 Satz 2 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, so ist die Begutachtung nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder auf Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers erstmals abgelehnt werden soll.

(5) Für die Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt Absatz 1, soweit damit eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden ist; im übrigen gelten §§ 68 a und 69 g Abs. 1 entsprechend.

(6) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften für die erstmalige Entscheidung entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, daß sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

(7) Widerspricht der Betroffene der Entlassung des Betreuers (§ 1908 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat das Gericht den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören.

§ 69 h

unverändert

§ 69 i

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers gelten die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers entsprechend. Wird der Aufgabenkreis nur unwesentlich erweitert, so kann das Gericht von Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 und § 68 b absehen; in diesem Fall muß es den Betroffenen anhören. Eine unwesentliche Erweiterung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder wenn eine der in § 1896 Abs. 4, §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben in den Aufgabenkreis einbezogen wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Widerspricht der Betroffene der Entlassung des Betreuers (§ 1908 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat das Gericht den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören. **§ 69 d Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.**

Entwurf

(8) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Betroffene persönlich anzuhören; im übrigen gelten §§ 68 a und 69 g Abs. 1 entsprechend.

§ 69 k

(1) Das Gericht *hat* die Auslagen des Betroffenen *nach billigem Ermessen* ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen, wenn

1. *die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die Verlängerung dieser Maßnahmen, die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers, die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen oder eine Genehmigung nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt oder das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet wird;*
2. *eine Maßnahme der in Nummer 1 bezeichneten Art als ungerechtfertigt aufgehoben oder eingeschränkt wird.*

§ 13 a bleibt unberührt.

(2) Gegen die Auslagenentscheidung nach Absatz 1 findet die Beschwerde der Staatskasse und des Betroffenen statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

(3) *Zu erstatten sind die Auslagen*, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das *Kostenfestsetzungsverfahren* gelten entsprechend.

§ 69 l

(1) Entscheidungen teilt das Vormundschaftsgericht anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

(2) Ergeben sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung nach Absatz 1 vor Abschluß des Verfahrens erfordern, so hat das Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Das Vormundschaftsgericht unterrichtet zugleich mit der Mitteilung den Betroffenen, seinen Pfleger für das Verfahren und seinen Betreuer über deren Inhalt und über den Empfänger. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn

1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(8) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Betroffene persönlich anzuhören; im übrigen gelten §§ 68 a, **69 d Abs. 1 Satz 4** und § 69 g Abs. 1 entsprechend.

§ 69 k

entfällt

(siehe Artikel 5 Nr. 1 a, 1 b der Ausschlußfassung)

§ 69 k

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

2. nach ärztlichem Zeugnis hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Sobald die Gründe nach Satz 2 entfallen, ist die Unterrichtung nachzuholen.

(4) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, der Empfänger, die Unterrichtung des Betroffenen oder die Gründe für das Unterbleiben dieser Unterrichtung sowie die Unterrichtung des Pflegers für das Verfahren und des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem die Informationen übermittelt worden sind.

(6) Der Empfänger löscht die mitgeteilte personenbezogene Information, soweit er sie zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt. Stehen der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen oder ist die Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, tritt an ihre Stelle eine Sperrung.

§ 69 m

(1) Wird einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt oder der Aufgabenkreis hierauf erweitert, so teilt das Vormundschaftsgericht dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mit. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt. Eine Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Betreuung nach den Sätzen 1 und 2 auf andere Weise als durch den Tod des Betroffenen endet oder wenn sie eingeschränkt wird.

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, so teilt das Vormundschaftsgericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mit. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird.

(3) § 69 l Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Empfänger löscht die mitgeteilte personenbezogene Information, soweit er sie zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt. Stehen der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen, **ist die Information Bestandteil einer Akte geworden** oder ist die Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, tritt an ihre Stelle eine Sperrung.

§ 69 l

(1) unverändert

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, so teilt das Vormundschaftsgericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mit. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird **oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt.**

(3) § 69 k Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 69 m

(1) Während der Dauer einer Unterbringungsmaßnahme sind die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeder Wechsel in der Person des Betreuers dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen, in der der Betroffene lebt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) § 69 k Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

IV. Unterbringungssachen

§ 70

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen. Unterbringungsmaßnahmen sind

1. die Genehmigung einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist,
 - a) eines Kindes (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
 - b) eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Genehmigung einer *unterbringungsähnlichen* Maßnahme (§ 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
3. die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker.

(2) Für Unterbringungsmaßnahmen sind die Vormundschaftsgerichte zuständig. Die §§ 65, 65 a finden entsprechende Anwendung. Ist bereits ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers, eine Betreuung, eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, so ist dieses Gericht zuständig.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 nicht vor, so kann das Gericht das Verfahren über eine Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht werden soll oder untergebracht ist.

(4) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten die §§ 35 b und 47 entsprechend.

IV. Unterbringungssachen

§ 70

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen. Unterbringungsmaßnahmen sind

1. unverändert
2. die Genehmigung einer Maßnahme **nach** § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
3. unverändert

Für Unterbringungsmaßnahmen sind die Vormundschaftsgerichte zuständig.

(2) **Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist das Gericht zuständig, bei dem eine Vormundschaft oder eine Betreuung oder Pflegschaft, deren Aufgabenbereich die Unterbringung umfaßt, anhängig ist. Ist ein solches Verfahren nicht anhängig, so finden § 65 Abs. 1 bis 3, § 65 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt für vorläufige Maßregeln § 65 Abs. 5 entsprechend.**

(3) **In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann das Vormundschaftsgericht das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahme aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Anhörung des Betroffenen an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist, wenn sich das Gericht zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird das gemeinschaftliche obere Gericht angerufen, so ist das Gericht, an das das Verfahren abgegeben werden soll, von dem Eingang der Akten bei ihm an bis zu der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts für eine vorläufige Maßregel zuständig. Eine weitere Abgabe ist zulässig. Das nach der Abgabe zuständige Gericht ist auch für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme zuständig.**

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Für eine Unterbringungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. Das Gericht kann das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Ist für die Unterbringungsmaßnahme ein anderes Gericht zuständig als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Betreuung oder Pflegschaft anhängig ist, so teilt dieses Gericht dem für die Unterbringungsmaßnahme zuständigen Gericht die Aufhebung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, den Wegfall des Aufgabenbereiches Unterbringung und einen Wechsel in der Person des Vormunds, Betreuers oder Pflegers mit; das für die Unterbringungsmaßnahme zuständige Gericht teilt dem anderen Gericht die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung mit.

§ 70 a

Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 70 b

(1) Das Gericht bestellt dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren, *es sei denn, daß* dies zur Wahrnehmung *seiner* Interessen *nicht* erforderlich ist. § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

§ 70 c

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. § 68 gilt entsprechend.

§ 70 a

unverändert

§ 70 b

(1) **Soweit** dies zur Wahrnehmung **der** Interessen **des Betroffenen** erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Pfleger für das Verfahren, so ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, zu begründen.

(3) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. unverändert

2. unverändert

§ 70 c

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören **und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 70 d

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme gibt das Gericht Gelegenheit zur Äußerung

1. dem Ehegatten des Betroffenen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
2. jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
3. dem Betreuer des Betroffenen,
4. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,
5. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, und
6. der zuständigen Behörde.

Das Landesrecht kann vorsehen, daß weiteren Personen und Stellen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

(2) Ist der Betroffene minderjährig, sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

§ 70 e

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muß er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) § 68 b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 70 f

(1) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, muß enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme,
3. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet; dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen,

zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen. Im übrigen gilt § 68 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 70 d

unverändert

§ 70 e

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme **nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3** hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muß er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. **Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.**

(2) unverändert

§ 70 f

(1) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, muß enthalten

1. unverändert
2. unverändert
3. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, **wenn sie nicht vorher verlängert wird**; dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 70 g

(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, ist auch den in § 70 d genannten Personen und Stellen sowie dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekanntzumachen. Der zuständigen Behörde sind die Entscheidungen stets bekanntzumachen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.

(3) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen oder abgelehnt wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.

(4) Eine Vorführung auf Anordnung des Gerichts ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.

(5) Die zuständige Behörde hat den Betreuer, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf ihren Wunsch bei der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu unterstützen. Gewalt darf die zuständige Behörde nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 70 h

(1) Durch einstweilige Anordnung kann eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen werden. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. § 69 f Abs. 1 und § 70 g gelten entsprechend. § 70 d gilt entsprechend, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

(2) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, so kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 70 e Abs. 2) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

4. unverändert

(2) unverändert

§ 70 g

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die zuständige Behörde hat den Betreuer, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf ihren Wunsch bei der **Zuführung zur** Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu unterstützen. Gewalt darf die zuständige Behörde nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 70 h

(1) Durch einstweilige Anordnung kann eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen werden. § 69 f Abs. 1 und § 70 g gelten entsprechend. § 70 d gilt entsprechend, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 70 i

(1) Die Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.

(2) Für die *erneute* Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht in der Regel keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 70 k

(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Aussetzung soll in der Regel sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

(3) Für die Verfahren über die Aussetzung und ihren Widerruf gilt § 70 d entsprechend.

§ 70 l

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder ihre Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn gemäß § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.

§ 70 i

(1) Die Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. **Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, es sei denn, daß dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Die Aufhebung einer solchen Unterbringungsmaßnahme ist der zuständigen Behörde stets bekanntzumachen.**

(2) Für die **Verlängerung einer** Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme **entsprechend**. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht in der Regel keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 70 k

unverändert

§ 70 l

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 70 m

(1) Die sofortige Beschwerde findet gegen Entscheidungen statt, die erst mit Rechtskraft wirksam werden.

(2) Die Beschwerde gegen Unterbringungsmaßnahmen, vorläufige Unterbringungsmaßnahmen oder die Ablehnung der Aufhebung solcher Maßnahmen steht unbeschadet des § 20 den in § 70 d bezeichneten Personen oder Stellen zu.

(3) § 69 g Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 70 n

Für die Auslagen des Betroffenen gilt § 69 k entsprechend.

§ 70 o

Für die Mitteilung von Entscheidungen gilt § 69 l entsprechend."

18. In § 97 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vormund“ ein Komma und das Wort „Betreuer“ eingefügt.

19. In § 199 Abs. 2 Satz 1 werden die Verweisung „§ 64“ und das Wort „und“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Auseinandersetzungszugnis des
Vormundschaftsrichters

Wer ein Kind hat, für dessen Vermögen er kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung zu sorgen hat, oder wer mit einem minderjährigen Abkömmling oder einem Abkömmling, für den in Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen."

§ 70 m

unverändert

§ 70 n

entfällt

(siehe Artikel 5 Nr. 1 a, 1 b der Ausschlußfassung)

§ 70 n

Für die Mitteilung von Entscheidungen gilt § 69 k entsprechend."

18. unverändert

19. unverändert

Artikel 6

Änderung des Ehegesetzes

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In § 13 a Abs. 4 wird die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,“.

§ 2

Änderung des Verwaltungszustellungs-
gesetzes

In § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.“

§ 3

Änderung des Verwaltungsverfahrens-
gesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 7

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer **nicht nur durch einstweilige Anordnung** bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,“.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

§ 4

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2.
- 2. In § 9 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.
- 3. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- 4. In § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird *nach dem Wort „Vormundschaft,“ das Wort „Betreuung,“ eingefügt.*

§ 4

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

b) Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,“.

§ 5

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2.
- 2. In § 12 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 bis 5 wird das Wort „Pfleger“ jeweils durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Vormundschaft,“ das Wort „Betreuung,“ eingefügt.

3. unverändert

4. In § 65 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

5. § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

- „a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 65 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,“.

§ 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Antrag der Einleitungsbehörde bestellt das Vormundschaftsgericht

- 1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten einen Betreuer,
- 2. wenn der Beamte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Beamter sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 111 Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuers oder“ eingefügt.

§ 6

unverändert

§ 7

Änderung des Paßgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ gestrichen.

§ 7

unverändert

§ 8

Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 9

§ 9

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

unverändert

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider, soweit die Sorge für die Person des Ausscheiders zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

2. In § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Sorge für die Person des Betroffenen zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

3. In § 45 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

§ 10

§ 10

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

unverändert

§ 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Minderjährigen soll der behandelnde Arzt außerdem die Eltern oder Erziehungsberechtigten von dem Krankheitsfall unterrichten und über dessen Ausheilung belehren, wenn dies zur Inanspruchnahme oder Fortsetzung der ärztlichen Behandlung notwendig erscheint und dieser Unterweisung keine anderen schwerwiegenden Gründe nach ärztlichem pflichtgemäßem Ermessen entgegenstehen. Gleiches gilt bei Betreuten für die Unterweisung und Belehrung des Betreuers, wenn die Sorge für die Person des Betreuten zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

§ 11

§ 11

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

unverändert

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2 wird die Verweisung „54 a“ durch die Verweisung „53“ ersetzt.
2. Abschnitt V a wird aufgehoben.
3. § 69 Abs. 5 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12

§ 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

unverändert

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit“ durch die Worte „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ ersetzt.
2. § 124 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1:
 - aa) Die Worte „die nicht unter Vormundschaft stehen“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.
 - bb) Nach den Worten „diesen Personen“ werden die Worte „oder den für sie bestellten Betreuern“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „dieser Personen“ die Worte „oder ihrer Betreuer“ eingefügt.

§ 13

§ 13

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

unverändert

§ 6 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.“

§ 14

§ 14

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

unverändert

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 15

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „ein nach §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger“ durch die Worte „ein nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger“ ersetzt.
2. § 54 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. wenn das Vormundschaftsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 69 I des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;“.

§ 16

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 4 wird aufgehoben.

§ 17

Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes

In § 181 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder dem Betreuer“ eingefügt.

§ 18

Änderung der Konkursordnung

In § 61 Abs. 1 Nr. 5 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „der Mündel“ ein Komma und die Worte „der Betreuten“ eingefügt.

§ 19

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

§ 15

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 54 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. wenn das Vormundschaftsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 69 k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;“.

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 22 Nr. 2 werden die Worte „Ehegatte oder Vormund“ durch die Worte „Ehegatte, Vormund oder Betreuer“ ersetzt.

2. § 52 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt.“

3. In § 60 Nr. 1 wird das Wort „Verstandesschwäche“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

4. § 81 c Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so entscheidet der gesetzliche Vertreter; § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 20

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2,“ gestrichen.

2. § 9 wird aufgehoben.

3. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufhebung von Entscheidungen

(1) Wird eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos, so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(2) Entsprechend wird verfahren, wenn

1. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist."
4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 9, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist, sowie“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der §§ 9 und 11“ durch die Worte „des § 11“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 2 Nr. 10 wird aufgehoben.
6. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.
7. In § 60 Abs. 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 1837 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 1837 Abs. 4“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Person auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts ihres gesetzlichen Vertreters untergebracht wird.“

§ 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 72 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „eines Vormundes“ ein Komma und das Wort „Betreuers“ eingefügt.

§ 23

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 62 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 24

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 58 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

§ 25

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 49 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 60 werden nach der Verweisung „§ 100 Abs. 4“ das Komma und die Verweisung „§ 658 Abs. 2“ gestrichen.
3. In § 65 Abs. 2 werden die Worte „und für Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung“ gestrichen.
4. Im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) werden die Nummern 1141 und 1142 gestrichen.

§ 26

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Vormundschaft, Dauerbetreuung,
-pflegschaft und -beistandschaft

(1) Bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und Beistandschaften, die nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt sind, werden Kosten nur erhoben, wenn das Vermögen des Fürsorgebedürftigen mehr als 50 000 Deutsche Mark beträgt; der in § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Für jedes angefangene Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark erhoben, um die das Vermögen die in Satz 1 genannten Vermögenswerte übersteigt. Für das bei der Einleitung der Fürsorgemaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig, *die erste Gebühr jedoch erst zu Beginn des zweiten auf die Einleitung der Fürsorgemaßnahme folgenden Kalenderjahres gleichzeitig mit der zweiten Gebühr, spätestens bei Beendigung der Fürsorgemaßnahme.*

(2) Bei Dauerpflegschaften, die nicht minderjährige Personen betreffen, wird für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark des reinen Vermögens erhoben. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Erstreckt sich eine Fürsorgemaßnahme nach den Absätzen 1 und 2 auf mehrere Fürsorgebedürftige, so werden die Gebühren für jeden von ihnen besonders erhoben.

(4) Geht eine vorläufige Betreuung in eine endgültige oder kraft Gesetzes eine Vormundschaft in eine Pflegschaft oder eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über oder wird eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Beistandschaft von einem anderen Gericht übernommen, so bildet das Verfahren eine Einheit.“

2. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Betreuung, Pflegschaft und Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Pflegschaften“ das Wort „Betreuungen,“ eingefügt.

c) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

1. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Vormundschaft, Dauerbetreuung,
-pflegschaft und -beistandschaft

(1) Bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und Beistandschaften, die nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt sind, werden Kosten nur erhoben, wenn das Vermögen des Fürsorgebedürftigen **nach Abzug der Verbindlichkeiten** mehr als 50 000 Deutsche Mark beträgt; der in § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Für jedes angefangene Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark erhoben, um die das **reine** Vermögen die in Satz 1 genannten Vermögenswerte übersteigt. Für das bei der Einleitung der Fürsorgemaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird **erstmalig bei Anordnung der Fürsorgemaßnahme und später** jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 92 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, bei Pflegschaften jedoch nur, sofern sie minderjährige Personen betreffen. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder gleichzeitig anzuordnen ist.“

- d) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; Absatz 1 wird § 93.

3. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „1631 b,“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 92 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder wenn die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts in den Rahmen einer Betreuung, Pflegschaft oder Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen fällt.“

4. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96
Nichterhebung von Auslagen
in besonderen Fällen

Wird

- a) die Bestellung eines Betreuers oder ihre Verlängerung,
b) die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers,
c) die Anordnung oder Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts,
d) die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen oder
e) eine Genehmigung nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

abgelehnt oder das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet oder wird eine dieser Maßnahmen als ungerechtfertigt aufgehoben oder eingeschränkt, so werden Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder dem Erlaß der Entscheidung entstehen, in keinem Fall erhoben.“

5. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verfügungen des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts, die sich nicht auf Minderjährige, Betreute oder Pflegebefohlene beziehen“.

3. unverändert

4. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96
Nichterhebung von Auslagen
in besonderen Fällen

Wird

- a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert
d) unverändert
e) unverändert

abgelehnt oder das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet oder wird eine dieser Maßnahmen als ungerechtfertigt aufgehoben oder eingeschränkt, so werden Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder dem Erlaß der Entscheidung entstehen, **von dem Betroffenen** in keinem Fall erhoben.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Minderjährige, Betreute oder Pflegebefohlene beziehen.“

6. § 119 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie gelten auch für die Festsetzung von Zwangsgeld gegen Vormünder, Betreuer, Pfleger und Beistände.“

7. Nach § 128 a wird folgender § 128 b eingefügt:

„§ 128 b
Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen nach den §§ 70 bis 70 o des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Kosten erhoben.“

8. § 131 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts und ist sie von dem Minderjährigen, dem Betreuten oder dem Pflegebefohlenen oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist sie in jedem Fall gebührenfrei.“

9. In § 136 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Vormundschaften“ ein Komma eingefügt; die Worte „und Dauerpflegschaften“ werden durch die Worte „Dauerbetreuungen und -pflegschaften“ ersetzt.

10. In § 139 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „und Pflegschaftssachen“ ein Komma und das Wort „Betreuungs-“ eingefügt; die Verweisung „§ 96“ wird geändert in „§ 92 Abs. 1 Satz 1“.

§ 27

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

§ 9 Nr. 6 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„6. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Kindschaftssachen sowie in Aufgebotsverfahren.“

§ 28

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Vormund,“ das Wort „Betreuer,“ eingefügt.

6. unverändert

7. Nach § 128 a wird folgender § 128 b eingefügt:

„§ 128 b
Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen nach den §§ 70 bis 70 n des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Kosten erhoben.“

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 33 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Kläger in Ehesachen oder in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern nichtstreitig verhandelt.“

3. § 44 wird aufgehoben.

4. § 112 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).“

§ 29

**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird aufgehoben.

2. In Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

3. Artikel 24 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 24

Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört. Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.

(2) Ist eine Pflegschaft erforderlich, weil nicht feststeht, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder weil ein Beteiligter sich in einem anderen Staat befindet, so ist das Recht anzuwenden, das für die Angelegenheit maßgebend ist.

(3) Vorläufige Maßregeln sowie der Inhalt der Betreuung und der angeordneten Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.“

§ 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 30

§ 30

**Änderung des Gesetzes über die Änderung
von Familiennamen und Vornamen**

unverändert

§ 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat den Antragsteller in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn er als beschränkt Geschäftsfähiger das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu dem Antrag zu hören.“

§ 31

§ 31

**Änderung des Gesetzes über die religiöse
Kindererziehung**

unverändert

In § 2 Abs. 3 Satz 4 und § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Verweisung „§ 1847 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1779 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

§ 32

§ 32

Änderung des Aktiengesetzes

unverändert

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 3 Satz 1 sowie § 265 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 76 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 76 Abs. 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.

2. In § 76 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Vorstands sein.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.“

§ 33

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Geschäftsführer sein.“

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie § 66 Abs. 4 wird jeweils die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

§ 34

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 247 werden die Worte „ein Angehöriger oder der Vormund“ durch die Worte „ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer“ ersetzt.

§ 35

Änderung des Kastrationsgesetzes

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Vormund oder Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

§ 36

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 33

unverändert

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

§ 36

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen, wer nicht wehrdienstfähig ist.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 37

Änderung des Soldatengesetzes

(1) In § 21 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Gegenvormundes,“ das Wort „Betreuers,“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 38

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

(1) Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts bestellt das Vormundschaftsgericht

1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten einen Betreuer,
2. wenn der Soldat durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Soldaten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Soldat sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

§ 37

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

2. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Soldat bedarf zur Übernahme einer in § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Beistandes oder Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten.“

(2) unverändert

§ 38

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 100 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn der Soldat nach § 78 durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.“

3. § 129 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. die Auslagen des nach § 78 Abs. 2 bestellten Betreuers oder Pflegers.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 39

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zivildienstunfähigkeit

Zum Zivildienst wird nicht herangezogen, wer nicht zivildienstfähig ist.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Komma am Ende der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. In § 43 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 40

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Ein-

§ 39

unverändert

§ 40

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

willigung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen" durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Finanzbehörde ihren Sitz hat."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend."

3. In § 171 Abs. 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, soweit für eine Person ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, der Betreuer jedoch verstorben oder auf andere Weise weggefallen oder aus rechtlichen Gründen an der Vertretung des Betreuten verhindert ist."

§ 41

Änderung des Waffengesetzes

(1) In § 43 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Vormund oder Pfleger" durch die Worte „Vormund, Betreuer oder Pfleger" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 41

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 42

**Änderung des Gesetzes
über den Versicherungsvertrag**

In § 159 Abs. 2 Satz 2 und § 179 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ die Worte „oder ist für ihn ein Betreuer bestellt“ eingefügt.

§ 43

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 2 Abs. 5 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Mündel“ ein Komma und das Wort „Betreute“ eingefügt.

§ 44

**Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch
— Gemeinsame Vorschriften für die
Sozialversicherung —**

§ 50 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

§ 45

**Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch
— Verwaltungsverfahren —**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von

§ 42

unverändert

§ 43

unverändert

§ 44

unverändert

§ 45

**Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch
— Verwaltungsverfahren —**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „der Beteiligte“ die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

3. In § 71 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 8

Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz — BtBG)

I. Behörden

§ 1

Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 2

Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.

Artikel 8

Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz — BtBG)

I. Behörden

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

(1) Bei der örtlichen Behörde ist ein Betreuungsbeirat zu bilden. Dieser besteht aus Vertretern der Behörde, der Vormundschaftsgerichte und der nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannten Betreuungsvereine. Das Nähere bestimmt sich nach Landesrecht. Danach kann die Mitgliedschaft anderer Personen oder Organisationen vorgesehen werden; ferner kann bestimmt werden, daß auch bei den Behörden nach § 2 ein Betreuungsbeirat gebildet wird.

(2) Der Betreuungsbeirat trägt durch Empfehlungen dazu bei, daß die von seinen Mitgliedern vertretenen Stellen bei der Gewinnung und Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben sowie bei ihrer Fortbildung und Beratung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Durch Landesrecht können dem Betreuungsbeirat weitere Aufgaben zugewiesen werden.

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 4

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.

(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr zuständige Behörde dem Gericht den Wechsel schriftlich anzeigt.

III. Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 5

Die Behörde berät und unterstützt die Betreuer auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 6

Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

§ 3

entfällt

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.

(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr zuständige Behörde dem Gericht den Wechsel schriftlich anzeigt.

III. Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 4

Die Behörde berät und unterstützt die Betreuer auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 5

Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern.

§ 8

(1) Die Behörde kann dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitteilungen anderer Behörden an das Vormundschaftsgericht. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluß der Mitteilung überwiegt.

§ 9

Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer.

§ 10

Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

IV. Berlin-Klausel

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen Vormundschaften über Volljährige und die Pflegschaften nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetz-

§ 6

Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern.

§ 7

(1) Die Behörde kann dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitteilungen anderer Behörden an das Vormundschaftsgericht. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluß der Mitteilung überwiegt.

§ 8

Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. **Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer eignet.**

§ 9

Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

IV. Berlin-Klausel

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

buchs zu Betreuungen nach diesem Gesetz. Vorläufige Vormundschaften werden zu Betreuungen, bei denen der Betreuer als durch einstweilige Anordnung bestellt gilt.

(2) Der bisherige Vormund oder Pfleger wird Betreuer; dies gilt auch dann, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zum Betreuer bestellt werden könnte.

(3) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vormundschaft oder vorläufige Vormundschaft, so erfaßt der Aufgabenkreis des Betreuers alle Angelegenheiten des Betreuten mit Ausnahme der Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation. Außerdem gilt für den gesamten Aufgabenkreis ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angeordnet.

(4) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, entspricht der Aufgabenkreis dem bisherigen Wirkungskreis mit Ausnahme der Entscheidung über eine Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten.

§ 2

Betreuungen und *Einwilligungsvorbehalte* nach § 1 *enden*,

1. wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen bestanden hat, fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt,
2. im übrigen zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

wenn die Maßnahmen nicht vorher verlängert werden.

§ 3

Ist ein Verein oder eine Behörde Betreuer nach § 1 Abs. 2, so hat die in § 1900 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Mitteilung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 4

Ist ein Verein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für geeignet erklärt worden, zum Vormund oder Pfleger bestellt zu werden, so gilt er als anerkannter Betreuungsverein im Sinne des § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2

Das Vormundschaftsgericht hat über die Aufhebung oder Verlängerung von Betreuungen und Einwilligungsvorbehalten nach § 1 zu entscheiden,

1. wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen bestanden hat, **spätestens** fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt,
2. im übrigen **spätestens** zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

(1) Eine anhängige Entmündigungssache ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an das zuständige Vormundschaftsgericht abzugeben. Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung auf im Entmündigungsverfahren eingeholte Gutachten oder vorgelegte ärztliche Zeugnisse stützen. Ist der Betroffene im Entmündigungsverfahren bereits angehört worden, so genügt es, wenn das Vormundschaftsgericht ihn im Rahmen eines Schlußgesprächs nach § 68 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erneut anhört. Für die Gerichtskosten und außergerichtlichen Auslagen ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Ein Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft oder der Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über die Bestellung oder Entlassung eines Vormunds für einen Volljährigen oder Pflegers nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird als Betreuungssache fortgeführt. Gleiches gilt für Verfahren, die auf andere Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts gerichtet sind. Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet, so ist das Verfahren an dieses Gericht abzugeben. Ist die Sache bei einem Rechtsmittelgericht anhängig, so wird sie an das Vormundschaftsgericht zurückgegeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nach einer Entmündigung oder Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft oder einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Vormund oder Pfleger noch nicht bestellt ist.

(4) Die Zulässigkeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegten Rechtsmittels beurteilt sich nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem anhängigen Verfahren lediglich die Kostenentscheidung noch offen, so wird diese nach bisherigem Recht gefällt.

§ 6

Eintragungen über Entmündigungen werden aus dem Zentralregister entfernt.

§ 7

Wer auf Grund des § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen war, bleibt vom Wahlrecht ausgeschlossen, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß der Aufgabenkreis seines Betreuers nicht alle diejenigen Angelegenheiten erfaßt, die einen Betreuten nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vom Wahlrecht ausschließen.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet der Ausschluß vom Wahlrecht auf Grund der Anordnung einer Pflegschaft.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10**Artikel 10****Berlin-Klausel****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 11**Artikel 11****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1992** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Funke, Dr. Langner, Frau Nickels, Dr. Stark (Nürtingen) und Dr. de With

A. Zum Gesetzentwurf — Drucksache 11/4528 —

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG) in seiner 153. Sitzung vom 23. Juni 1989 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß, zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der Innenausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit haben am 7. März 1990 jeweils einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß vorzuschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seiner Stellungnahme vom 14. März 1990 die Annahme der Vorlage. Allerdings erging der entsprechende Beschluß hier mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat darüber hinaus mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Bemühungen der Bundesregierung um eine umfassende Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ausdrücklich anerkannt. Zudem hat er einstimmig dem federführenden Ausschuß empfohlen, zum Problem der „natürlichen“ Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) detailliert Stellung zu nehmen und Lösungsvorschläge vorzulegen. Bei den Beratungen ist dies geschehen. Auf die Einzelbegründung des Berichts zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 104 Nr. 2 BGB-E) wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung vom 14. September 1989 und in seiner 72., 74. und 76. Sitzung vom 7., 14. und 28. März 1990 beraten. Aufgrund eines entsprechenden, einstimmig angenommenen Vorschlags des Ausschußvorsitzenden hat der Bundesminister der Justiz in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 4. Oktober 1989, die öffentlich war, eine umfassende Einführung in den Inhalt und die Problematik des Gesetzentwurfs gegeben. In seiner 61. Sitzung am 15. und 16. November 1989 hat der Ausschuß eine zweitägige öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf auf der Grundlage eines Fragenkatalogs durchgeführt. Teilgenommen haben Vertreter folgender Verbände:

- Aktion Autonom Leben,
- Arbeiterwohlfahrt,
- Bund Deutscher Rechtspfleger,
- Bundesärztekammer,
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.,
- Deutscher Anwaltverein,
- Deutscher Caritasverband,
- Deutscher Richterbund,
- Diakonisches Werk der EKD e. V.,
- Vormundschaftsgerichtstag e. V.,
- Zentraler Kreditausschuß.

Aus der Wissenschaft sind zugegen gewesen:

- Prof. Dr. Dr. K. Dörner (Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie, Gütersloh),
- Prof. Dr. D. Schwab (Universität Regensburg, Juristische Fakultät),
- Frau Prof. Dr. G. Zenz (Universität Frankfurt, Fachbereich Erziehungswissenschaften).

Ferner sind angehört worden:

- Rainer Bohnen (Präsident des Amtsgerichts Kassel),
- Martin Bühler (Bezirksnotar in Stuttgart),
- Dr. H. Bürgle (Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht),
- Frau E. Ernst (Rechtsanwältin),
- Dr. A. Jürgens (Richter am Amtsgericht Kassel),
- Hans-Erich Jürgens (Richter am Amtsgericht Hamburg),
- Dr. R. Lempp (Direktor des Amtsgerichts Weinheim),
- Dr. R. Marschner (Rechtsanwalt),
- Frau G. Neuwirth (Richterin am Amtsgericht),
- Frau M. von Renesse (Richterin am Amtsgericht Bochum).

Prof. Dr. K. Förster (Psychiatrische Universitätsklinik Tübingen), der ebenfalls eingeladen, jedoch verhindert war, hat sich auf eine schriftliche Stellungnahme beschränkt.

Zu den Ergebnissen der Anhörung wird, soweit erforderlich, in der Einzelbegründung des Berichts eingegangen. Im übrigen wird auf das stenographische Pro-

tokoll der 61. Sitzung vom 15. und 16. November 1989 (Teil I und II) nebst den anliegenden Stellungnahmen der Anhörpersonen und -verbände verwiesen.

Die Berichterstatter haben zu zwei Einzelaspekten des Reformwerks vier zusätzliche Expertengespräche geführt. Zu den Erfahrungen mit dem österreichischen „Sachwalterrecht“ fanden am 12. Februar 1990 jeweils ein Arbeitsgespräch im österreichischen Bundesministerium für Justiz und im Verein für Sachwalterschaft in Wien statt. Neben den für die österreichische Vereinsbetreuung zuständigen Ministerialbeamten nahmen am Gespräch im Justizministerium österreichische Vormundschaftsrichter, Vertreter der österreichischen „Sachwaltervereine“ und ein Medizinsoziologe aus der Begleitforschung zum Sachwalterrecht teil. Im Vordergrund dieses Gespräches standen die Probleme der Finanzierung. An dem sich anschließenden Gespräch im Verein für Sachwalterschaft erläuterten dessen Vertreter die innere Struktur der Sachwaltervereine und hierbei vor allem das Verhältnis Sachwalterverein/Sachwalter/Betroffener.

Die Rechtslage sowie die Praxis der Sterilisation Einwilligungsunfähiger in der Schweiz haben die Berichterstatter am 13. Februar 1990 zum einen in einem Werkheim für geistig Behinderte in Uster mit Vertretern schweizerischer Vereinigungen zur Eingliederung Behinderter und zum anderen mit einer Juristin des Zentralsekretariats der Schweizer Vereinigung der Eltern geistig Behinderter und mit Prof. Dr. Kind, ehemaliger Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, erörtert. Auf das Ergebnis wird ebenfalls, soweit erforderlich, in der Einzelbegründung des Berichts eingegangen. Im übrigen wird auf das entsprechende Protokoll der Arbeitsgespräche vom 12. und 13. Februar 1990 verwiesen, das dem Protokoll der 74. Sitzung des Rechtsausschusses vom 14. März 1990 als Anlage zu Tagesordnungspunkt 5 beigelegt ist.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung vom 28. März 1990 abschließend beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschlußfassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf stellt eine umfassende Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige dar, mit der ca. 300 Paragraphen in über 50 Gesetzen verändert, aufgehoben oder neu geschaffen werden. Vor allem sind hier das Bürgerliche Gesetzbuch (Artikel 1) und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 5) betroffen. Das Reformvorhaben beschränkt sich weitgehend auf den Bereich der Volljährigen. Die Reform des materiellen Rechts der Vormundschaft über Minderjährige steht noch aus. Der Gesetzentwurf läßt darüber hinaus die Regelung der „natürlichen“ Geschäftsunfähigkeit in § 104 Nr. 2 BGB unberührt. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 BtG-E wird verwiesen.

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Betreuung

Die Entmündigung (§ 6 BGB) wird abgeschafft. Die Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft über Volljährige werden durch die „Betreuung“ ersetzt. Begriffe wie „Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“, „Verschwendung“, „Trunksucht“, „Rauschgiftsucht“ oder „Gebrechen“ fehlen bei der Beschreibung der Voraussetzungen, unter denen eine Betreuung erfolgt (§ 1896 BGB-E). Der Kreis der betroffenen Personen wird sich dadurch allerdings nicht verändern.

Erforderlichkeitsgrundsatz

Das Ausmaß der Betreuung richtet sich danach, inwieweit der Betreute seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann. Der Aufgabenkreis des Betreuers wird bei seiner Bestellung entsprechend eingegrenzt (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB-E).

Geschäftsfähigkeit

Die Betreuung hat keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten kann jedoch gerichtlich angeordnet werden, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt – § 1903 BGB-E).

Persönliche Betreuung

Vor allen anderen Möglichkeiten ist die Betreuung einer geeigneten natürlichen Person zu übertragen (§ 1897 BGB-E). Bei der Auswahl des Betreuers ist primär den Wünschen der Betreuten, hilfsweise seinen sonstigen persönlichen Bindungen Rechnung zu tragen.

Ist die Betreuung durch eine natürliche Person nicht gewährleistet, eröffnet der Gesetzentwurf hilfsweise die Möglichkeit, einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer zu bestellen (§ 1900 Abs. 1 BGB-E). Nur wenn auch dies nicht möglich ist, wird die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt (§ 1900 Abs. 4 BGB-E).

Ausdrücklich ist die Verpflichtung des Betreuers normiert, wichtige Angelegenheiten vor deren Erledigung in der Regel mit dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Abs. 2 Satz 3 BGB-E).

Stärkung der Personensorge

Der Gesetzentwurf regelt konkret wichtige Bereiche der Personensorge. Genannt seien hier vor allem Maßnahmen, die sich auf die Gesundheit des Betreuten (§ 1904 BGB-E) und auf seine persönliche Freiheit im Zusammenhang mit einer Unterbringung beziehen (§ 1906 BGB-E). Mit einbezogen sind auch sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen. Diese liegen dann vor, wenn der Betreute zwar nicht untergebracht ist, jedoch in seine Freiheit erheblich durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise eingegriffen wird (§ 1906 Abs. 4 BGB-E).

Betreuungsdauer, Überprüfungsfristen

Bereits bei der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes ist der Zeitpunkt festzulegen, zu dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahmen zu entscheiden hat. Die Frist darf längstens 5 Jahre umfassen (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E).

Anreize für Betreuer

Die Gewinnung geeigneter Betreuer soll durch verschiedene Regelungen begünstigt werden. Zu nennen ist hier einmal eine gewisse Entbürokratisierung der Betreuung (vgl. § 1908i in Verbindung mit § 1813 Abs. 1 Nr. 2, § 1822 Nr. 12 BGB-E). Vor allem aber regelt der Gesetzentwurf Aufwendungsersatz, Vergütung und Aufwandsentschädigung sowie die Übernahme der Kosten für eine Haftpflichtversicherung (§§ 1835 ff. BGB-E).

Einheitliches Verfahren

An Stelle der bisherigen gespaltenen Zuständigkeit des Prozeßgerichts und des Vormundschaftsgerichts sollen alle Betreuungssachen beim Vormundschaftsgericht konzentriert werden. Das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren wird durch ein einheitliches FGG-Verfahren ersetzt (Aufhebung des Vierten Abschnitts des Sechsten Buches der ZPO – §§ 645 bis 686 – und Erweiterung des FGG um die §§ 65 bis 70 o). Die Rechtsstellung des Betroffenen im Verfahren wird im übrigen erheblich gestärkt.

III. Allgemeines zur Beschlußempfehlung

Der Entwurf des Betreuungsgesetzes und die damit beabsichtigte Reform wurde grundsätzlich von allen Fraktionen im Rechtsausschuß begrüßt.

Insgesamt hat der Rechtsausschuß über 90 Änderungsanträge beraten.

Nach der Anhörung zeigte sich, daß vor allem zwei Bereiche eingehender beraten werden mußten:

- a) Gegenvorschläge des Bundesrates wegen der Kostentragungslast der Länder in Höhe von geschätzt 200 Mio. DM,
- b) Sterilisation Einwilligungsunfähiger.

Zu a)

Viele Gegenvorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zielten darauf ab, einerseits das gerichtliche Verfahren flexibler zu gestalten und andererseits die finanzielle Belastung der Länder zu mildern. So wurde z. B. vorgeschlagen, die Schwelle für die Inanspruchnahme der Vormundschaftsgerichte anzuheben oder die Fristen für die gerichtliche Überprüfung der Betreuung zu verlängern, um so die Erhöhung der Personalkostenbelastung der Justizhaushalte einzuschränken. Vor allem aber die für die Betreuer vorgesehenen finanziellen Mittel sollten erheblich gekürzt werden.

Um hier eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, haben die Berichterstatter des Rechtsausschusses unter anderem zwei intensive Gespräche mit Fachleuten und Praktikern zum österreichischen Sachwalterrecht geführt, das seit Mitte 1984 in Kraft ist und in dem die Betreuung den sogenannten Sachwaltervereinen u. a. übertragen worden ist, die ihrerseits aus dem Bundesetat finanziert werden. Darüber hinaus hat der Rechtsausschuß alle Bundesländer eingeladen, in seiner 74. Sitzung am 14. März 1990 zu den vorliegenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen, um damit die „finanzielle Schmerzgrenze“ der Bundesländer auszuloten und so zu verhindern, daß die Realisierung des zustimmungspflichtigen Reformwerks durch eine entsprechende Weigerung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren gefährdet werden würde. Die anwesenden Vertreter der Länder erklärten sich übereinstimmend mit den zum Teil vermittelnden Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen einverstanden. Im einzelnen wird auch hier auf die Einzelbegründung im Bericht verwiesen.

Die daraufhin von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Fassungen der einschlägigen Paragraphen mit finanzieller Auswirkung für die Länder trafen im Rechtsausschuß dennoch nicht auf breite Zustimmung. Sie wurden meist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Zu b)

Im Rahmen der eingehenden Regelungen zur Sterilisation blieb allein kontrovers, ob dem Deutschen Bundestag eine Sterilisation Einwilligungsunfähiger unter den engen Voraussetzungen des Regierungsentwurfs (§ 1905 BGB-E) oder ein gänzlich Verbot der Sterilisation in diesen Fällen – allenfalls mit einer Ausnahme bei strenger medizinischer Indikation – vorgeschlagen werden sollte. Aufgrund von Stellungnahmen in der Anhörung drängte sich der Eindruck auf, daß in der Schweiz die Sterilisation Einwilligungsun-

fähiger absolut verboten sei. Die Berichterstatter führten deshalb mit schweizerischen Juristen, Medizinern und im modernen Umgang mit geistig Behinderten erfahrenen Praktikern Arbeitsgespräche. Es stellte sich heraus, daß zwar rechtstheoretisch aus der Verfassung ein solches Verbot abgeleitet wurde (keine Stellvertretung bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte), sich die Praxis jedoch nicht daran hielt. Vielmehr wurde bewußt eine „Grauzone“ hingenommen. Auch diejenigen, die ein absolutes Verbot der Sterilisation Einwilligungsunfähiger befürworteten, hießen in ihnen bekannten Einzelfällen dennoch vorgenommene Sterilisationen gut.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Erkenntnisse erzielte der Rechtsausschuß einen breiten Konsens in dieser Frage. Die entsprechende Ausschlußfassung wurde mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und ohne Enthaltung beschlossen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden meist mit breiter Zustimmung, zum Teil auch einstimmig, hier jedoch in der Regel bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, beschlossen.

Die unberücksichtigt gebliebenen Anträge der Opposition wie auch die unberücksichtigt gebliebenen Vorschläge des Bundesrates und die Gegenäußerungen der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates werden unten in der Begründung der einzelnen Vorschriften erläutert. Gleiches gilt auch für zwei zusätzliche Anträge der Fraktion der SPD, mit denen der Bundesregierung Berichtspflichten — u. a. zu den Erfahrungen der Sterilisation Einwilligungsunfähiger — auferlegt werden sollten (vgl. unten A. IV. Nr. 2, 6, 20 Buchstabe b, Nr. 75).

IV. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf solche Vorschriften des Gesetzentwurfs, die im einzelnen Gegenstand der Ausschlußberatung waren, und zwar unabhängig davon, ob sie zu einer Änderung des Regierungsentwurfs geführt haben. Soweit im einzelnen der Regierungsentwurf ohne Diskussion übernommen worden ist, wird auf die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf in Drucksache 11/4528, Seiten 105 ff., verwiesen.

1. Bezeichnung des Rechtsinstituts als „Betreuung“ oder „Beistandschaft“

Die Frage der Wahl des treffendsten Begriffes hat der Ausschuß eingehend diskutiert. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN sprachen sich für den Begriff „Beistand“ aus. Die Fraktion der SPD bezog sich dabei auf ihren Antrag Drucksache 11/669. Auch in der Anhörung sprachen sich viele für den Begriff „Beistandschaft“ aus. Begründet wurde dies vor allem damit, daß der Begriff „Betreuung“ noch zu sehr auf ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen „Betreuer“ und „Betreutem“ hindeute. Die Reform wolle jedoch gerade mit der bisherigen Auffassung von einem Über- und Unterordnungsverhältnis brechen und auf ein neues Verständnis hinarbeiten. Der Begriff „Bei-

standschaft“ mache eher klar, daß es sich um eine Hilfe handele, die dem betroffenen Menschen zur Verfügung stehen solle.

Die Gegenmeinung, die von einigen Anhörpersonen, der Bundesregierung, einem Teil der Bundesländer — die anderen standen der Begriffsbezeichnung neutral gegenüber — und den Koalitionsfraktionen vertreten worden ist, wurde damit begründet, daß keine griffige Bezeichnung für den Betroffenen vorhanden sei. Die Umschreibung der Fraktion DIE GRÜNEN mit dem Wort „Beistandsberechtigter“ passe in den Fällen nicht, in denen eine Anordnung gegen den Willen des Betroffenen erfolge. Wenn hier der Betroffene als Beistands„Berechtigter“ bezeichnet werden würde, sei er wohl damit nicht einverstanden. Darüber hinaus habe die Verwendung dieses Begriffes den Nachteil, daß er im geltenden Recht bereits anderweitig belegt sei und überdies Anklänge an die „Erziehungsbeistandschaft“ erwecke. Die Fraktion der FDP wies auf die Wortverwandtschaft des Begriffes „Betreuung“ mit dem Begriff „Treuhand“ hin und hob den positiven Klang der Begriffe hervor.

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, es bei den Begriffen „Betreuung“, „Betreuer“ und „Betreuer“ zu belassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 104 BGB-E)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat vorgeschlagen, in § 104 BGB nicht nur, wie im Regierungsentwurf vorgesehen und unstreitig befürwortet werde, Nummer 3, sondern auch Nummer 2 aufzuheben. Werde Nummer 2 beibehalten, würden unsachgerecht volljährige Betroffene weiterhin mit Minderjährigen unter 7 Jahren gleichgestellt. Daher müsse Nummer 2 aufgehoben und § 105 BGB durch eine Regelung ergänzt werden, nach der Willenserklärungen bei fehlender freier Willensbildung schwebend wirksam seien und die Wirksamkeit darüber hinaus von der Entscheidung des Betroffenen durch Einräumung eines entsprechenden Anfechtungsrechts abhängen. Die Rechtsgeschäfte des Betroffenen seien dann nicht von Anfang an rechtsunwirksam, die Geschäftspartner des Betroffenen könnten sich also nicht ihrerseits auf die Geschäftsunfähigkeit berufen. Andererseits könnten sie aber darauf vertrauen, daß das Geschäft bis zu einer eventuellen Anfechtungserklärung voll wirksam sei. Die Betroffenen bzw. deren „Beistände“ hätten dagegen die Möglichkeit, eigenverantwortlich über den Bestand der Willenserklärung zu entscheiden. Insgesamt würde dies die Selbstbestimmung des Betroffenen stärken. Namentlich der Willenserklärung geistig Behinderter etwa bei Werkstatt- oder Arbeitsverträgen bliebe so die rechtliche Anerkennung nicht versagt.

Die übrigen Fraktionen haben sich den Argumenten der Bundesregierung angeschlossen, die Neuregelung der Folgen der Geschäftsunfähigkeit werfe verfassungsrechtliche und andere schwierige Fragen auf, die derzeit noch nicht gelöst seien. Allerdings hat die

Fraktion der SPD zusätzlich folgenden Antrag zur Abstimmung gestellt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis 1. April 1991 darüber zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt, um die Folgen der Geschäftsunfähigkeit neu zu regeln,
2. ob sie bereit ist — wenn ja, wie —, das materielle Recht der Unterbringung Minderjähriger neu zu regeln.“

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen, den Antrag der Fraktion der SPD gegen deren Stimmen und die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Den Wortlaut des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nr. 2 BtG-E empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1447 BGB-E)

Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 203f.), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 225). Einstimmige Annahme im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1495 Nr. 3 BGB-E)

Wie oben Nummer 3. Vgl. Drucksache 11/4528, S. 204 und 225.

5. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 1781 Nr. 2 BGB-E)

Wie oben Nummer 3.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit ohne Enthaltung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a₀ (§ 1786 Nr. 1 BGB-E)

Wie oben Nummer 3.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

7. Zu Artikel 1 Nr. 29 a — neu — (§ 1800 BGB-E)

Der Bundesrat hat eine Neufassung des § 1800 BGB vorgeschlagen (Drucksache 11/4528, S. 204, Nummer 6). Dem hat sich die Bundesregierung in der Gegenäußerung nicht angeschlossen (wie vor, S. 225). Sie begründete es damit, daß eine „etwaige“ Neuregelung des materiellen Rechts der Unterbringung Minderjähriger nicht mit dem vorliegenden Entwurf,

dessen Verabschiedung dringlich sei, verbunden werden sollte.

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgegriffen.

Die Formulierung „etwaige“ Neuregelung nahm die Fraktion der SPD gleichwohl zum Anlaß, die Neuregelungsbedürftigkeit dieses Problemkreises zu betonen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 1. April 1991 auch über den Sachstand einer Reform des materiellen Rechts der Unterbringung Minderjähriger zu berichten, hat, wie bereits oben unter Nummer 2 dargestellt, nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 29 a bis e, 30 a (§§ 1807 bis 1811, 1814 BGB-E)

Mit diesen von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen sollen die Kreditinstitute, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, den Sparkassen gleichgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

9. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a (§ 1835 Abs. 2 BGB-E)

Im Gegensatz zur Regelung im Regierungsentwurf hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Aufwendungen für eine Versicherung gegen Eigenschäden, die Kosten einer Kfz.-Versicherung und die Kosten der Fortbildung und Unterstützung durch einen Verein von der Erstattungsfähigkeit auszunehmen. Die Bundesregierung hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen. Für die Verwirklichung der mit der Reform verfolgten Ziele sei es nämlich von wesentlicher Bedeutung, daß eine ausreichende Zahl von qualifizierten Betreuern gewonnen werden könne. Den ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen, die häufig keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhielten, werde ein erhebliches Maß an Opfern abverlangt. Es sei daher gerechtfertigt, ihnen auch die Kosten einer Versicherung gegen Vermögens- und Sachschäden, die ihnen selbst bei der Führung des Amtes entstehen könnten, zu ersetzen. Dies werde den Anreiz zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung verstärken. Auch die Erstattung von Fortbildungskosten trage wesentlich dazu bei, das Angebot an qualifizierten und motivierten Betreuungspersonen zu verbessern. Dafür sollten sie nicht auch noch selbst mit Kosten belastet werden.

Die Koalitionsfraktionen haben mit ihrem Änderungsantrag eine von den Ländern akzeptierte vermittelnde Regelung vorgeschlagen: Bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Erstattungsfähigkeit einer Haftpflichtversicherung gegen Eigenschäden bejaht. Lediglich die Kosten einer Kfz.-Versicherung sollen ausgenommen werden. Berufsbetreuer, die eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2 BGB-E erhalten, sollen keine Versicherungskosten verlangen können (Satz 2). Die Vor-

schläge des Regierungsentwurfs hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Kosten der Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch Vereine bedeuteten eine mittelbare Förderung von Betreuungsvereinen. Die Länder hätten zutreffend geltend gemacht, daß die Vereinsförderung eine Landesangelegenheit sei, für die der Bund keine Gesetzgebungszuständigkeit habe.

Diese Auffassung bestätigten die bei den Beratungen anwesenden Ländervertreter. Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, die Länder seien willens, den Betreuungsvereinen finanziell entgegenzukommen. Eine Garantie für die Erstattung der hier angesprochenen Kosten konnten die Ländervertreter jedoch nicht abgeben.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN beantragten, es bei der Regelung im Regierungsentwurf zu belassen. Dieser Antrag ist mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist demgegenüber mehrheitlich mit deren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen worden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a (§ 1836 Abs. 2 BGB-E)

Es geht um die Vergütung berufsmäßiger Betreuungspersonen. Im Regierungsentwurf ist vorgeschlagen worden, für den Fall, daß die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, die Vergütung bis zum Fünffachen des Höchstbetrages dessen zu erhöhen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstausfall gewährt werden kann. Der Bundesrat hat diesen Satz in seiner Stellungnahme angesichts der damit verbundenen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Länder nicht mehr für vertretbar gehalten und den dreifachen Satz vorgeschlagen. Während der Ausschußberatungen hat die Bundesregierung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 54, 251/271, 275f.) verwiesen, nach der eine angemessene finanzielle Entschädigung nicht nur für Büroauslagen, sondern auch für anteilige Bürounkosten und Zeitaufwand verfassungsrechtlich geboten sei. Das Bundesverfassungsgericht habe es hierbei für naheliegend gehalten, auf die Kriterien der Sachverständigenentschädigung abzustellen.

Die Ausschußfassung stellt einen Kompromiß dar, nach dem der fünffache Betrag unter außergewöhnlichen Umständen doch gewährt werden soll.

Den Antrag der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN, es beim Regierungsentwurf zu belassen, hat der Ausschuß gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Der Antrag der Koalitionsfraktionen ist daraufhin mehrheitlich mit deren Stimmen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 1836 a BGB-E)

Der Ausschuß hat sich hier, um die Verwirklichung der Reform nicht zu gefährden, dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen. Mit der empfohlenen Änderung wird der Jahresbetrag der Aufwandsentschädigung von 480 DM auf 300 DM abgesenkt. Die dadurch bewirkten Minderausgaben machen ca. 60 Mio. DM aus. Die Länder haben während der Beratungen eindeutig bestätigt, ein höherer Satz sei aufgrund der Haushaltslage der Länder nicht konsensfähig.

Alle Fraktionen haben dies im Ausschuß bedauert, da sich in Österreich eine großzügigere Dotation der Berufsbetreuer bewährt habe.

Der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, es dennoch bei der Regelung im Regierungsentwurf zu belassen, wurde mehrheitlich gegen deren Stimmen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist daraufhin mehrheitlich mit deren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen worden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a (§ 1837 Abs. 1 BGB-E)

Die Ausschußfassung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 206), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 226).

Ein Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, es beim Regierungsentwurf zu belassen, wurde gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Der Antrag der Koalitionsfraktionen ist dann mit deren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Teils der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung angenommen worden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1896 BGB-E)

a) Zu Absatz 1 Satz 1 (Begriff der „seelischen Behinderung“)

Im Zusammenhang mit der Verwendung des neuen Begriffs der „seelischen Behinderung“ tauchte in den Beratungen die Frage auf, ob damit die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft verändert werden würden. Die Bundesregierung hat hierzu festgestellt, es handle sich lediglich um eine andere, zeitgemäße Bezeichnung der Eingriffsschwelle. Materiell würden dadurch die bisherigen Voraussetzungen für die Entmündigung bzw. Gebrechlichkeitspflegschaft weder erweitert noch verengt.

b) Zu Absatz 2 Satz 2

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat hier beantragt, in § 1896 Abs. 2 Satz 2 die Worte „bei denen kein ge-

setzlicher Vertreter bestellt wird“ und das nachfolgende Komma zu streichen. In der vorgeschlagenen Regelung des Regierungsentwurfs sieht die Fraktion DIE GRÜNEN eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Rechtslage bei der Errichtung einer Betreuung.

Der Antrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

c) Zu Absatz 4 (Postkontrolle)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Streichung des Absatzes 4 beantragt. Sie begründete dies damit, daß mißbräuchliche Postkontrolle zu verhindern sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Postkontrolle sei im Hinblick auf Artikel 10 des Grundgesetzes höchst bedenklich. Auch wenn die Postkontrolle nur auf ausdrückliche Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgen dürfe, würden im Gesetz nicht die Voraussetzungen genannt, unter denen der Betreuer die Post entgegennehmen, anhalten und öffnen dürfe. In den weiteren Beratungen erklärte die Berichterstatterin der Fraktion DIE GRÜNEN, ihr vermittelte Erfahrungen in Fällen des Beziehungswahns ließen eine Streichung des Absatzes 4 problematisch erscheinen. Statt einer Streichung könne sie sich mit einer Verordnungsermächtigung sinngemäß dergestalt einverstanden erklären, daß die näheren Voraussetzungen, unter denen der Fernmeldeverkehr des Betroffenen und seine Post vom Betreuer kontrolliert werden dürften, in einer Verordnung geregelt würden. Die Vertreter der Bundesregierung gaben hier zu bedenken, daß eine solche Verordnungsermächtigung wohl nicht den Anforderungen des Grundgesetzes hinsichtlich der Bestimmtheit genügen würde, daß sich die Voraussetzungen der Post- und Telefonkontrolle zudem schon aus dem Entwurf selbst mit hinreichender Deutlichkeit ergäben (§§ 1896, 1901 BGB-E).

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Daraufhin ist die Fassung im Regierungsentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1897 BGB-E)

a) Zu Absatz 2

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 1897 Abs. 2 BGB-E des Regierungsentwurfs zu streichen. Sie begründet dies damit, daß Betreuer nur natürliche Personen sein könnten. Juristische Personen, also Vereine und Behörden, könnten das für eine Betreuung notwendige Vertrauensverhältnis nicht schaffen. Sie wies darauf hin, daß dies auch im ersten, vom Bundesminister der Justiz herausgegebenen Diskus-

sionsentwurf so gesehen worden sei. Unter dem Druck der Träger, die heute schon Vormundschaften und Pflegschaften übernommen hätten oder an einer Übernahme von „Beistandschaften“ interessiert seien, sei es zu einer Aufweichung der sinnvollen Bestimmung gekommen.

Der entsprechende Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ist gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden.

b) Zu Absatz 3

Den Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 3 das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen (Drucksache 11/4528, S. 207), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 226), hat auch der Rechtsausschuß nicht übernommen.

c) Zu Absatz 4

Die Streichung des Absatzes 4 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (Drucksache 11/4528, S. 207), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 226) gefolgt ist. Der Gegenantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, es bei der ursprünglichen Fassung im Regierungsentwurf zu belassen, wurde gegen deren Stimmen mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt. Die Ausschlußfassung ist mit demselben Mehrheitsverhältnis angenommen worden.

d) Zu Absatz 5 (alt) = Absatz 4 (neu)

Der Änderungsvorschlag betrifft den Willensvorrang des Betreuungsbedürftigen bei der Betreuer Auswahl. Dieser Willensvorgang wird nicht angetastet. Er soll jedoch bei der Betreuer Auswahl den gleichen Schranken unterliegen wie bei sonstigen Angelegenheiten (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB-E), also nur gelten, wenn die Berücksichtigung des Willens des Betroffenen seinem Wohl „nicht zuwiderläuft“. Die im Regierungsentwurf enthaltene Einschränkung, daß ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn er „geeignet“ ist, ist von dieser Formulierung bereits erfaßt.

Die vorgeschlagene Änderung hat vor allem Bedeutung in Fällen, in denen ein geistig Behinderter einen Dritten als Betreuer vorschlägt, der zwar nicht ungeeignet, aber auch nicht vergleichbar gut geeignet ist wie die Eltern des Behinderten.

Die Ausschlußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

e) Zu Absatz 6 (alt) = Absatz 5 (neu)

Es handelt sich hier um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des Absatzes 4 (alt), siehe oben Nummer 14 c).

15. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1898 BGB-E)

Die Vorschläge des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 207f.) sind von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 227) nicht geteilt worden. Der Rechtsausschuß hat sich der Auffassung der Bundesregierung ohne weitere Aussprache angeschlossen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 1898 BGB-E den Absatz 1 zu streichen, und dies wie folgt begründet: Ein Betreuer dürfe nicht zur Betreuung gezwungen werden, da unter Zwang kein persönliches Verhältnis aufbaubar sei. Die Schaffung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Betreutem und Betreuer sei demgegenüber unterstützungswertes Ziel der Gesetzesinitiative. Die Vertreter der Bundesregierung wiesen demgegenüber darauf hin, daß eine Erzwingung der Übernahme, insbesondere ein Zwangsgeld, ohnehin nicht vorgesehen sei.

Der Antrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden.

16. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1900 BGB-E)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat vorgeschlagen, den Wortlaut von § 1900 insgesamt wie folgt zu fassen: „Zum Beistand können nur natürliche Personen bestimmt werden.“ Die Absätze 2, 3, 4 und 5 sollten gestrichen werden. Die Bestimmung des Regierungsentwurfs beinhalte auch hier eine Verschlechterung gegenüber dem ersten Diskussionsentwurf (vgl. oben Nummer 14 a).

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und den Entwurf der Bundesregierung mit der gleichen Mehrheit angenommen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1901 a — neu — BGB-E)

Die Einführung dieser Vorschrift geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück, eine Pflicht zur Ablieferung schriftlicher Betreuungsverfügungen einzuführen (Drucksache 11/4528, S. 208). Die Bundesregierung hat dem in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 227) grundsätzlich zugestimmt, jedoch vorgeschlagen, zur Klarstellung den Begriff der „Betreuungsverfügung“ zu umschreiben. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Ausschlußfassung entspricht der von der Bundesregierung in der Gegenäußerung enthaltenen Formulierung. Diese Fassung hat der Ausschuß auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1902 BGB-E)

- a) Die Bitte des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 1902 BGB eine Klarstellung dahin erforderlich sei, daß die Ge-

schäftsfähigkeit des Betreuten allein durch die Bestellung eines Betreuten nicht berührt werde, ist beraten worden. Der Ausschuß hält die in den Beratungen von der Bundesregierung gegebene Zusage für ausreichend, die zukünftigen potentiellen Betreuer in einer entsprechend gestalteten Broschüre mit dem Gesetz vertraut zu machen.

- b) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 1902 wie folgt zu fassen:

„Sofern die/der Beistandsberechtigte unter Freiheitsentzug untergebracht, bettlägerig oder in vergleichbarem Umfange handlungseingeschränkt oder für ihn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, vertritt der Beistand den/die Beistandsberechtigte/n gerichtlich und außergerichtlich.“

Bei diesem Antrag handelte es sich um eine Folge-regelung aus der Forderung der Fraktion DIE GRÜNEN, § 104 Nr. 2 BGB zu streichen.

Der Ausschuß hat den Antrag gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Fassung des Regierungsentwurfs mit gleicher Mehrheit angenommen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1904 BGB-E)

- a) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, zwei Ergänzungen vorzunehmen:

aa) Absatz 1 (neu): „Der Beistand kann nicht anstelle der/des Beistandsberechtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, wenn der/die Beistandsberechtigte selbst einwilligen kann.“

bb) Absatz 2 Satz 2 (neu): „Das gleiche gilt für eine nicht nur vorübergehende Behandlung mit Psychopharmaka oder in ihren Auswirkungen vergleichbaren Mitteln. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

Der Antrag ist mit dem Verbot der Zwangsbehandlung begründet worden. Der beantragte Absatz 1 weise auf die Notwendigkeit hin, vor einem Eingriff zunächst zu prüfen, ob der Betreute selbst einwilligen könne und dies auch tue. Die Praxis der Behandlung mit Psychopharmaka und ähnlichen Mitteln zeige eine hohe Schutzbedürftigkeit der betroffenen Menschen. Darum solle ein Betreuer nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes in die Behandlung mit Psychopharmaka und ähnlichen Mitteln einwilligen dürfen und dies auch nur bei den zeitlich engbegrenzten Behandlungen einer akuten Krise.

Der Antrag ist gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden.

- b) „Begründete Gefahr“

Die Koalitionsfraktionen haben die Formulierung in ihrem Änderungsantrag, den der Rechtsausschuß übernommen hat, wie folgt begründet: Durch die Än-

derung der Formulierung „wenn zu befürchten ist“ in „wenn die begründete Gefahr besteht“ solle zunächst der im BGB ungebräuchliche Ausdruck „zu befürchten“ durch den gebräuchlichen Ausdruck „Gefahr“ ersetzt werden. Hierdurch werde auch verdeutlicht, daß es nicht um subjektive „Befürchtungen“, sondern um objektive — ernstliche und konkrete — Gefahren gehe. Nur eine „begründete“ Gefahr solle zur Genehmigungspflicht der Heilbehandlung usw. führen. Eine solche Gefahr werde grundsätzlich nur dann als „begründet“ anzusehen sein, wenn sie sich aus einer Mitteilung des Arztes, der den Betreuten behandle oder die Maßnahme durchführen solle, ergebe. Mit der vorgeschlagenen Änderung solle auch sichergestellt werden, daß — entgegen einer Befürchtung des Bundesrates — die Betreuer nicht vorsorglich bei jeder Operation eines älteren Menschen um die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nachsuchen müßten.

In den Beratungen wurde die Formulierung intensiv diskutiert. Es ging darum, die Schwelle für die Einschaltung der Vormundschaftsgerichte einerseits wegen deren Arbeitsbelastung nicht zu tief anzusetzen. Auf der anderen Seite sollte vermieden werden, die Schwelle zum Schutze der Betreuten zu hoch anzusetzen. Während der Beratungen, bei denen sich herausstellte, daß auch die Mitglieder des Rechtsausschusses den Begriff unterschiedlich interpretierten, ist die Bundesregierung gebeten worden, aus der Rechtsprechung und Literatur zum Begriff der Gefahr in parallelen Vorschriften des geltenden Rechts Anwendungsbeispiele zu nennen, um so die wahrscheinliche Schwelle für die Anwendung der im Entwurf vorgesehenen Regelung zu verdeutlichen. Mit Schreiben vom 23. März 1990 ist der Bundesminister der Justiz dieser Bitte nachgekommen. Er hat darauf hingewiesen, daß mit dem Begriff „begründete Gefahr“ die Schwelle für die Genehmigungsbedürftigkeit gegenüber der „bloßen Gefahr“ angehoben werde, nicht jedoch den Grad der „dringenden Gefahr“ erhalte. Wegen der Anwendungsbeispiele verweist der Bundesminister der Justiz auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 11/4528, S. 140). So bedeuteten z. B. Risikooperationen, die an herzkranken und aus sonstigen Gründen durch die Operation besonders gefährdeten Patienten vorgenommen werden müßten, eine Lebensgefahr im Sinne der Vorschrift. Zur Frage schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schäden könne — wie in dem Entwurf — auf die Wertungen in § 224 StGB verwiesen werden; diese könnten bei der Auslegung des § 1904 BGB-E herangezogen werden. Die ausführlichen Hinweise in Literatur und Rechtsprechung zu § 224 StGB seien auch für § 1904 BGB-E für die Praxis ohne Schwierigkeiten handhabbar. Nach der Rechtsprechung sei beispielhaft eine schwere Körperverletzung angenommen worden beim Verlust eines Daumens (RGSt 64, 201), beim Verlust des Zeigefingers (BGH b. Dallinger, MDR 1953, 507) oder bei der Verkürzung des Oberschenkels um 3,5 cm (RGSt 39, 94). Im übrigen sei im Entwurf auch darauf hingewiesen, daß andere als die in § 224 StGB enthaltenen Folgen als schwere gesundheitliche Schäden angesehen werden könnten, so z. B. schwere nachteilige Nebenwirkungen von Medikamenten.

Aufgrund dieser Erläuterungen der Bundesregierung hat der Ausschuß die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Ausschlußfassung gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen angenommen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1905 BGB-E)

a) Grundsatzdiskussion

§ 1905 BGB-E, in dem es um eine gesetzliche Regelung der Sterilisation einwilligungsunfähiger Betreuer geht, ist im Ausschuß als Einzelvorschrift am intensivsten beraten worden. Das hier zu lösende Problem bildete auch einen Schwerpunkt in der zweitägigen Anhörung: Es war neben der Heilbehandlung alleiniger Erörterungspunkt des zweiten Tages. Darüber hinaus haben sich die Berichterstatter über die Rechtslage und -praxis in der Schweiz persönlich informiert, da in der Anhörung behauptet worden war, in der Schweiz sei die Sterilisation einwilligungsunfähiger absolut verboten und dies bereite in der Praxis keine Schwierigkeiten.

Nach Auswertung der sehr sorgfältigen Begründung im Regierungsentwurf (Drucksache 11/4528, S. 73 bis 79, 107, 131, 132, 133, 142 bis 145, 177) sowie der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Anhörspersonen und -verbände sowie darüber hinaus eingegangener Stellungnahmen waren sich alle Mitglieder des Rechtsausschusses über die außerordentliche Sensibilität der Problematik einig. Die Einschätzung des Zentralsekretärs der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindelter, das regelungsbedürftige Vorhaben, die Frage der Sterilisation einwilligungsunfähiger gesetzlich zu normieren, sei ein „Gang auf der Rasierklinge“, wurde von den Ausschußmitgliedern geteilt. Bei der Entscheidung über eine sachgerechte Regelung ging es nicht nur um die Frage „ja oder nein“, also ob die Sterilisation einwilligungsunfähiger unter engen Voraussetzungen zulässig sein oder aber ob sie generell verboten werden sollte, sondern auch darum, den Bereich überhaupt nicht zu regeln und so die bestehende Grauzone bewußt beizubehalten. Diese Situation fanden die Berichterstatter in der Schweiz vor. Nach Aussage der dort angehörten Mediziner, Betreuer und im Behindertenbereich tätigen Juristen verstößt eine Sterilisation einwilligungsunfähiger gegen Schweizer Verfassungsrecht, da es sich hierbei um einen Eingriff in höchstpersönliche Rechte handle, die nicht durch andere ausgeübt werden könnten. Die Sterilisation einwilligungsunfähiger wird demgemäß der Sterilisation gegen den Willen des Betroffenen gleichgestellt und, wie diese, als Zwangssterilisation definiert. Eine einschlägige Rechtsprechung konnte jedoch nicht vorgelegt werden. Die von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften im November 1981 verfaßten „medizinisch-ethischen Richtlinien zur Sterilisation“, die bei Urteilsunfähigkeit den Eingriff für unzulässig erklären, „weil es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, welches nicht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann“, sind für die Ärzte nicht verbindlich, auch nicht auf standesorganisatorischer Ebene. Obwohl Fälle der

Sterilisation Einwilligungsunfähiger in der Schweiz bekannt- und publik gemacht worden sind, ist es zu einer gerichtlichen Klärung des Problems bisher nicht gekommen. Es drängte sich der Eindruck auf, daß auch von den Justizbehörden bewußt eine Grauzone akzeptiert wird. Einer der Verfasser der medizinisch-ethischen Richtlinien hat den Berichterstattem dies ausdrücklich bestätigt. In der Schweiz denke niemand ernsthaft an eine gesetzliche Regelung der Sterilisation. Man nehme es in Kauf, daß es gelegentlich Fälle gebe, wo Einwilligungsunfähige in „Konspiration von Arzt und Angehörigen“ doch sterilisiert würden. Ihm seien solche Fälle auch bekanntgeworden. In diesen Fällen sei der Eingriff „an und für sich am Platze“ gewesen. Unter juristischen Gesichtspunkten sei dies unerfreulich, aber vielleicht das kleinere Übel als eine gesetzliche Regelung, die sich sehr leicht mißbrauchen ließe und erst ein gutes Gewissen für die Beteiligten erlauben würde.

Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob das Problem überhaupt regelungsbedürftig sei, da in der Anhörung die Auffassung vertreten worden ist, wenn jemand einwilligungsunfähig sei, sei seine geistige Behinderung so schwerwiegend, daß er in der Regel auch geschlechtsverkehrsunfähig sei. Diese Ansicht wurde in dem Gespräch, das in dem Schweizerischen Werkheim für geistig Behinderte geführt wurde, von den dortigen Gesprächspartnern nicht geteilt. Diese räumten zwar ein, daß bisher schwer geistig Behinderte „hospitalisiert“ und damit nach Geschlechtern getrennt versorgt würden. Man erkenne jedoch immer mehr, daß gerade geistig Behinderte ein ausgesprochen starkes Bedürfnis nach zwischenmenschlicher Zuneigung hätten. Man gehe daher verstärkt dazu über, gemischte Wohngruppen für geistig Behinderte zu schaffen. Auch wenn geistig Behinderte rechtlich den Minderjährigen gleichgestellt würden, sei es überaus wichtig zu erkennen, daß es notwendig sei, die Behinderten in Fragen der Sexualität nicht wie Kinder zu behandeln.

Bei den weiteren Beratungen bestand daher im Ausschuß Einvernehmen, daß das Problem regelungsbedürftig sei und die auch in der Bundesrepublik Deutschland z. Z. bestehende Grauzone — geschätzt werden mehr als 1 000 Fälle pro Jahr — beseitigt werden müsse. Die Fraktion DIE GRÜNEN sprach sich dafür aus, im Gegensatz zu dem Vorschlag im Regierungsentwurf die Sterilisation Einwilligungsunfähiger — abgesehen von Fällen der strengen medizinischen Indikation bei Volljährigen — gesetzlich zu verbieten.

b) Anträge

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 1905 BGB-E wie folgt zu fassen:

„§ 1905

(1) Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche ohne Einwilligung des/der Beistandsberechtigten sind unzulässig. Unzulässig sind ebenfalls Sterilisatio-

nen Minderjähriger. Ersatzeinwilligungen in Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche einwilligungsunfähiger Volljähriger durch Beistände sind nur zulässig mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes zur Abwehr einer Gefahr für das Leben der Schwangeren.

(2) Der Beistand hat sicherzustellen, daß vor einer Sterilisation oder einem Schwangerschaftsabbruch eine geistig behinderte Frau über Art und Folgen des Eingriffs von einem Arzt/einer Ärztin in geeigneter Form aufgeklärt wird.

(3) Einwilligungen Beistandsberechtigter in Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche werden unwirksam, sobald vor dem Eingriff durch Abwehr, Gebärden oder sonstigem Verhalten eine Ablehnung des Eingriffs erkennbar wird.“

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat dazu ausgeführt, sie erkenne zwar an, daß im Regierungsentwurf für die Ersatzeinwilligung in eine Sterilisation Einschränkungen vorgesehen seien. Sie seien aber nicht geeignet, Mißbräuche zu verhindern. Die Praxis zeige, daß ein erheblicher Druck der Umwelt auf zeugungsfähige bzw. schwangere Beistandsberechtigte einwirke. Die Motivationen hierzu seien unterschiedlich und u. a. eugenisch begründet. Besonders bei behinderten Menschen, bei denen eine Einwilligungsunfähigkeit vorliege, könne es, wie in der Vergangenheit geschehen, zu Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüchen kommen, die ihrem Willen widersprächen.

Mit dem Verbot der Sterilisation müsse ein Verbot einhergehen, eingetretene Schwangerschaften abbrechen. Sonst werde sicher der Versuch unternommen, Elternschaften von behinderten Menschen durch Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern. Daher sei es notwendig, auch Schwangerschaftsabbrüche ohne Einwilligung der betroffenen Behinderten für unzulässig zu erklären, soweit dadurch nicht tatsächlich eine akute Lebensgefahr beseitigt werde. Die von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Absätze 2 und 3 sollten Mißbräuche verhindern, die darin bestehen könnten, das Verbot der Ersatzeinwilligung bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbrüchen dadurch zu umgehen, die Einwilligungsunfähigkeit und Einwilligung bei den betroffenen behinderten Menschen herbeizumanipulieren.

Die Koalitionsfraktionen haben aufgrund der Erkenntnisse aus der Anhörung und den Arbeitsgesprächen in Österreich und in der Schweiz die Regelung in dem Regierungsentwurf für besser gehalten als ein nur in Fällen strenger medizinischer Indikation aufgelockertes Verbot. Auch nach der vorgeschlagenen Fassung im Regierungsentwurf sei eine Zwangssterilisation, also eine Sterilisation gegen den Willen des Betroffenen, unzulässig (§ 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB-E). Eine Sterilisation sei auch nicht zulässig, wenn die Einwilligungsunfähigkeit nicht von Dauer sei (§ 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB-E). Eine Sterilisation Minderjähriger sei generell verboten (§ 1631c BGB-E). Die Sterilisation sei nur zulässig, wenn der Eintritt einer Schwangerschaft zu erwarten sei (§ 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB-E). Des weiteren dürfe eine Sterilisation nur vorgenommen werden, wenn durch

die Schwangerschaft ganz erhebliche Notlagen einzutreten drohten (§ 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB-E). Schließlich dürfe eine Sterilisation nur ultima ratio sein. Wenn eine Schwangerschaft durch andere zumutbare Mittel verhindert werden könne, sei die Sterilisation verboten (§ 1905 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 BGB-E). Bei einem strikten Verbot der Sterilisation bestehe die Gefahr der Mißachtung des Gesetzes oder der Trennung der geistig Behinderten nach Geschlechtern. Die beeindruckenden Erfahrungen in dem Schweizer Werkheim für Behinderte hätten die Notwendigkeit offenbar gemacht, daß auch das Bedürfnis der geistig Behinderten auf geschlechtliche Betätigung respektiert werden müsse. Die im modernen Umgang mit geistig Behinderten erfahrenen Praktiker in der Schweiz hätten die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung gutgeheißen.

Die Fraktion der SPD teilt die von den Koalitionsfraktionen gezogenen Schlußfolgerungen aus den Erkenntnissen in der Schweiz und sieht in der vorgeschlagenen Regelung einen doppelten Vorteil: Die Gefahr, bei einem gänzlichen Verbot der Sterilisation Einwilligungsunfähiger die Einwilligungsfähigkeit zu fingieren, entfalle. Zur Vermeidung einer Grauzone sei der Problembereich zu regeln. Wegen des nach wie vor schwierigen Problems könne man die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung als die „am wenigsten schlechte“ einstufen.

Gleichwohl sei es erforderlich, die Entwicklung weiter im Auge zu behalten. Die Fraktion der SPD schlug daher vor, in den Übergangsvorschriften des Gesetzesentwurfs (Artikel 9 § 8 — neu —) der Bundesregierung eine Berichtspflicht aufzuerlegen (vgl. unten Nummer 75). Wegen der Sachnähe werden die entsprechenden Ausschußberatungen hier wiedergegeben.

Artikel 9 § 8 sollte auf Vorschlag der Fraktion der SPD folgenden Wortlaut haben:

„§ 8

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode, erstmals zum 1. Januar 1995, einen Bericht über die Erfahrungen der gesetzlichen Regelungen der Sterilisation Einwilligungsunfähiger vor. Die Berichte sollen auch Ergebnisse, Mängel und Veränderungen medizinischer Grundlagen darstellen und Verbesserungsvorschläge enthalten.

(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu neun fachkundige Persönlichkeiten angehören, und fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Forderungen bei.“

Während die Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag als das Mindeste, was notwendig sei, wenn die Sterilisation Einwilligungsunfähiger nicht gänzlich verboten werde, unterstützte, sprachen sich Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU dagegen aus, um das Kommissions- und Berichtswesen nicht ausufern zu lassen. Es sei eine Selbstverständlichkeit, daß die Praxis beobachtet werde, und zwar sowohl was die Rechtspre-

chung als auch was die Wissenschaft anbelange. Sowohl das Justizministerium wie auch die Fraktionen würden von sich aus die Praxis beobachten und ggf. initiativ werden. Darüber hinaus bestünden Bedenken gegen eine Berichtspflicht auch deswegen, weil eine Befragung der Betroffenen aufgrund der sensiblen Materie sich schwierig gestalten würde. Demgegenüber wandte die Fraktion DIE GRÜNEN ein, den Leuten aus der Praxis sei es recht, wenn sie und ihre Arbeit von Fachleuten begleitet werden würden.

c) Abstimmung

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die Sterilisation und den Schwangerschaftsabbruch Einwilligungsunfähiger — abgesehen von den Fällen der strengen medizinischen Indikation bei Volljährigen — zu verbieten, wurde gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Aufgrund einer entsprechenden Bitte des Bundesrates zu prüfen, ob die Formulierung in § 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB-E („dem Willen . . . nicht widerspricht“) klarer gefaßt werden könne (Drucksache 11/4528, S. 209), hatte der Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 30. Januar 1990 über die Gegenäußerung der Bundesregierung (wie vor, S. 228) hinaus vorgeschlagen, Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. sich nicht aus Abwehr, Gebärden oder sonstigem Verhalten des Betreuten ergibt, daß er den Eingriff oder sonstige Maßnahmen, Vorgänge oder Umstände, die mit dem Eingriff verbunden sind, ablehnt.“.

Die Bundesregierung erläuterte hierzu auf Anfrage der Ausschußmitglieder, daß die weiteren Beratungen mit Vertretern der Bundesländer ergeben hätten, daß die Formulierung im Regierungsentwurf nicht unklar sei und deshalb aufrechterhalten werden könne. Die Koalitionsfraktionen haben sich dem angeschlossen. Dem weiteren Antrag des Bundesrates, § 1905 Abs. 2 einen Satz 3 mit dem Wortlaut anzufügen „Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zuläßt.“, hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt (Drucksache 11/4528, S. 209 und 228). Die Koalitionsfraktionen haben beantragt, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen.

Diesem Antrag hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN stattgegeben. Der Antrag der Fraktion der SPD, in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Formulierung im Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 30. Januar 1990 zu folgen, ist mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Die Ausschußfassung ist insgesamt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

21. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1906 BGB-E)**a) Zu Absatz 1 Nr. 2**

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 1906 Abs. 1 BGB-E die Nummer 2 zu streichen, und dies mit der Forderung begründet, die Unterbringung sei nur zuzulassen, wenn der Betroffene selbst sein Leben oder seine Gesundheit erheblich gefährde. Lediglich zum Zwecke der Untersuchung des Gesundheitszustandes, der Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffes solle die Unterbringung ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht ermöglicht werden. Nach der alternativen Formulierung im Regierungsentwurf sei zu befürchten, daß, wie im geltenden Recht, in der Praxis die Unterbringung nach Nummer 2 sich zur allgemeinen Grundlage der Unterbringung entwickle. Dies widerspreche der vom Bundesverfassungsgericht gebotenen Güterabwägung, nach der auch psychisch Kranken in gewissen Grenzen die Freiheit zur Krankheit zugestanden werde. Nach verfassungsrechtlichen Maßstäben reiche die Beeinträchtigung der familiären oder sozialen Beziehung gerade nicht für eine Freiheitsentziehung aus, wenn nicht mit der Beeinträchtigung der sozialen oder persönlichen Beziehungen eine erhebliche Gesundheitsgefährdung einhergehe.

Die meisten Mitglieder teilten diese Befürchtung nicht. Der Antrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der meisten Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

b) Zu Absatz 4

Der Bundesrat hat zu Absatz 4 gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich aus der Vorschrift nicht der Umkehrschluß entnehmen lasse, daß die dort genannten Maßnahmen für nicht betreute Personen ohne Einschränkung zulässig seien (Drucksache 11/4528, S. 210). Die Bundesregierung hat die Möglichkeit eines Umkehrschlusses verneint (wie vor, S. 229). Der Ausschuß hat sich dem angeschlossen und einen weiteren Regelungsbedarf nicht gesehen.

Die Ausschlußfassung entspricht einem entsprechenden Koalitionsantrag, der seinerseits durch den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 209f.) und eine im Grundsatz zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung (wie vor, S. 228f.) initiiert worden ist, über beide Vorschläge jedoch hinausgeht.

Mit der Bundesregierung und dem Bundesrat wird ein praktisches Bedürfnis gesehen, für den Bereich der Anstalten, Heime oder sonstigen Einrichtungen eine Regelung über die sogenannten unterbringungsähnlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Formulierung „die Freiheit entzogen werden soll“ wird klargestellt, daß nur Maßnahmen erfaßt werden, deren Auswirkungen denen einer Unterbringung vergleichbar sind.

Die Ausschlußfassung ist mit den Stimmen der Fraktionen der Koalition und der Fraktion der SPD einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

Die Ausschlußfassung des § 1906 BGB-E insgesamt hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der Koalition und der Fraktion der SPD gegen die der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB-E)

Die zusätzliche Anfügung des Satzes 2 entspricht einem Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 229), die damit einer Stellungnahme des Bundesrates (wie vor, S. 210) Rechnung getragen hat.

Die Ausschlußfassung ist einstimmig ohne Enthaltungen angenommen worden.

23. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 — alt — BGB-E = § 1907 Abs. 3 — neu — BGB-E)

Der Antrag der Koalitionsfraktionen, § 1908 des Regierungsentwurfs zu Absatz 3 des § 1907 BGB-E der Ausschlußfassung zu machen, beruht auf dem Gedanken, die Vorschriften über die Wohnungsauflösung zu einer einzigen Vorschrift zusammenzufassen. Der Antrag ist einstimmig ohne Enthaltung angenommen worden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 — neu — BGB-E)

Mit dieser Vorschrift wird auf Antrag der Koalitionsfraktionen eine Regelung eingefügt, die der Bundesrat als § 1908 k — neu — vorgeschlagen (Drucksache 11/4528, S. 211) und der die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 229).

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig angenommen.

25. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 b BGB-E)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat hier beantragt, die Absätze 4 und 5 zu streichen. Der Ausschuß hat diesen Antrag gegen deren Stimmen mit der Mehrheit der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Ausschlußversion mit gleicher Mehrheit angenommen.

26. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 d Abs. 2 Satz 2 BGB-E)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat als Folge aus ihrem Antrag zur Geschäftsunfähigkeit hier den Antrag gestellt, Absatz 2 Satz 2 zu streichen. Der Antrag wurde gegen deren Stimmen mit der Mehrheit der übrigen Fraktionen abgelehnt. Die Ausschlußfassung des ge-

samen § 1908 d BGB-E ist daraufhin einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

27. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 e BGB-E)

- a) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 1908 e des Regierungsentwurfs aus den gleichen Gründen zu streichen, wie dies in Artikel 1 Nr. 41 zu § 1897 Abs. 2 gefordert worden ist. Auf die entsprechenden Ausführungen oben zu Nummer 14 a) wird verwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Antrag gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt. Die Ausschlußfassung ist daraufhin einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.
- b) Dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 210), dem die Bundesregierung ausweislich des Schreibens des Bundesministers der Justiz reserviert gegenüberstand, wobei sie jedoch wegen der Haushaltslage der Länder keine eindeutige Ablehnung formulierte (vgl. oben Ausführungen unter Nummer 11 zu Artikel 1 Nr. 34 — § 1836 a Satz 1 BGB-E), hat der Ausschuß nicht entprochen, sondern vielmehr die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs als Ausschlußfassung einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN übernommen.

28. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 f BGB-E)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat zu dieser Vorschrift folgenden Änderungsantrag gestellt:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein“ ersetzt durch „Ein rechtsfähiger Verein, der von Beiständen zum Zwecke der Beratung, des Erfahrungsaustausches, der Weiterbildung und der Beistandsorganisation gebildet wurde, kann als Beistandsverein“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die allgemeinen Verwaltungskosten des anerkannten Beistandsvereines werden erstattet.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 4.

Durch den Änderungsantrag soll die gegenseitige Unterstützung der Beistände gefördert werden. Wenn Vereine als solche nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN auch keine Betreuungen übernehmen könnten, so sei es doch sinnvoll, wenn Betreuer sich zu Vereinen zur Unterstützung und Förderung zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse sollten staatlicherseits gefördert werden, u. a. durch die Erstattung der allgemeinen Verwaltungskosten.

Der Ausschuß hat den Antrag mit Hinweis auf die finanzielle Lage der Länder und im Hinblick auf die begrenzte Bundeszuständigkeit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Aus-

schlußfassung mit der gleichen Mehrheit angenommen.

29. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 g BGB-E)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, § 1908 g des Regierungsentwurfs zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 14 a) zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1897 Abs. 2 BGB-E) verwiesen. Den Antrag hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und mit gleicher Mehrheit die Fassung des Regierungsentwurfs als Ausschlußfassung beschlossen.

30. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 h BGB-E)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Antrag gestellt, diese Vorschrift zu streichen. Der Ausschuß hat den Antrag gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Fassung des Regierungsentwurfs mit gleicher Mehrheit übernommen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 i BGB-E)

Die in der Ausschlußfassung gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück (Drucksache 11/4528, S. 210 f.), denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung z. T. ohne Einschränkung, z. T. mit Ergänzungen gefolgt ist (wie vor, S. 229). Die Ausschlußversion entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Sie ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

32. Zu Artikel 2 (GVG-E)

Die Ausschlußfassung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 211 f.), dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat (wie vor, S. 230).

Wegen der Gefahr personeller Engpässe insbesondere bei kleineren Gerichten soll der Einsatz von Proberichtern in Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen nicht verboten werden.

Den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, es bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen, hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Ausschlußfassung mit der gleichen Mehrheit angenommen.

33. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 14 Nr. 4 RpfLG-E)

Hintergrund des Ausschlußbeschlusses ist ein Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 212), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 230). Der der Ausschlußfassung zugrundeliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nimmt eine vermittelnde Position ein; der Vorschlag des Bundesrates, dem Rechtspfleger weitere Aufgaben in Betreuungssachen zu übertragen, wird nur teilweise übernommen. Dem Rechtspfleger sollen zusätzlich zugewiesen werden:

- die Entlassung des Betreuers, wenn der Betreute eine gleichgeeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt (§ 1908 b Abs. 3 BGB-E),
- die Entlassung des Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers auf Antrag des Vereins bzw. der Behörde (§ 1908 b Abs. 4 BGB-E),
- die Neubestellung eines Betreuers in den genannten Fällen.

Während der Beratungen wurde klargestellt, daß durch diese Regelung das Prinzip der Einheitsentscheidung unangetastet bleibe. Bei der Neubestellung eines Betreuers werde die grundsätzliche Anordnung der Betreuung nicht tangiert. Hier gehe es lediglich um die Auswahl eines geeigneten Betreuers in Fällen geringeren Entscheidungsspielraums.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben beantragt, es bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen. Der Ausschuß hat diesen Antrag gegen deren Stimmen mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt und mit gleicher Mehrheit die Ausschlußfassung angenommen.

34. Zu Artikel 5 Nr. 1 a und b — neu — (§ 13 a Abs. 2 bis 4, § 20 a Abs. 1 FGG-E)

Die Ausschlußfassung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 212f.). Mit der Ergänzung werden die Regelungen des Regierungsentwurfes zum Auslagenersatz in die allgemeinen Vorschriften des FGG eingestellt. Ferner wird die Möglichkeit eingeführt, die Auslagen einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten aufzuerlegen, wenn diesen ein grobes Verschulden trifft. An die Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen einfachen Beschwerde tritt im Interesse einer alsbaldigen Erledigung der Auslagenerstattung die sofortige Beschwerde.

Die Bundesregierung hat in ihrer entsprechenden Gegenäußerung (Drucksache 11/4528, S. 230) diesen Vorschlägen mit einer redaktionellen Änderung, die von der Ausschlußfassung übernommen worden ist, zugestimmt.

Die Ausschlußfassung ist einstimmig beschlossen worden.

35. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 65 FGG-E)**a) Zu Absatz 1**

Dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 213) hat sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 230) nicht angeschlossen. Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates nicht aufgegriffen.

b) Zu Absatz 5

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der vorbeschlossenen Änderung des § 1908 i BGB-E erforderlich ist (siehe oben Nummer 31).

36. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 67 Abs. 1 FGG-E)**a) Zu Satz 2 Nr. 1**

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 213f.), dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht angeschlossen hat (wie vor, S. 231), soll die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht zwingend sein, wenn nach § 69 a Abs. 1 Satz 2 FGG-E von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe gegenüber dem Betroffenen abgesehen wird. In solchen Fällen kann nämlich nicht zwingend angenommen werden, daß der Betroffene nicht selbst in der Lage ist, einen Verfahrensbevollmächtigten — u. U. unter Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe — zu bestellen.

Der weitere Vorschlag des Bundesrates, von einer zwingenden Verfahrenspflegerbestellung auch dann abzusehen, wenn der Betroffene nicht persönlich angehört wird, wird hingegen nicht aufgegriffen. Nach Auffassung der die Änderungen vorschlagenden Koalitionsfraktionen ist das Unterlassen einer persönlichen Anhörung eine so schwerwiegende Maßnahme, daß die Rechte des Betroffenen nur durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers hinreichend gewahrt werden. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat dagegen beantragt, es bei der Fassung des Regierungsentwurfes zu belassen. Der Ausschuß hat diesen Antrag gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt und die Ausschlußfassung mit gleichem Stimmenverhältnis angenommen.

b) Zu Satz 3

Der Änderungsantrag entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4518, S. 214), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 231).

Die Ausschlußfassung zu b) ist einstimmig mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

Die gesamte Ausschlußfassung des § 67 FGG-E hat der Ausschuß mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen.

37. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 FGG-E)

a) Zu Absatz 1 Satz 2

Es geht um die Regelung, wann es erforderlich sein soll, daß sich das Gericht „in der üblichen Umgebung des Betroffenen“ einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Nach dem Regierungsentwurf soll die sogenannte Anhörung im Milieu „in der Regel“ erfolgen, wenn der Betroffene nicht widerspricht. Der Bundesrat will die Milieuanhörung nur vorschreiben, „soweit dies erforderlich ist“ (Drucksache 11/4528, S. 214 f.).

Die Ausschlußfassung präzisiert die Gründe, aus denen eine Milieuanhörung notwendig erscheint. Die Rechte des Betroffenen werden dabei umfassend gewahrt. Seinem Wunsch auf Milieuanhörung ist zu entsprechen; sein Widerspruch ist beachtlich. Im übrigen ist zu entscheiden, ob die Maßnahme der Sachaufklärung dient.

b) Zu Absatz 1 Satz 4

Die Neufassung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 214 f.), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 231). Der grundsätzliche Ausschluß des ersuchten Richters, der im Regierungsentwurf vorgesehen ist, wird vorsichtig gelockert.

c) Zu Absatz 1 Satz 5 (neu)

Die Anfügung des Satzes 5 geht auf einen Vorschlag des Bundesministers der Justiz in seinem Schreiben vom 18. November 1989 zurück, der damit einer entsprechenden Bitte des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 215) entsprochen hat (vgl. auch die entsprechende Gegenäußerung der Bundesregierung, wie vor, S. 231). Persönliche Anhörung des Betroffenen, unmittelbarer Eindruck von ihm und seine Unterrichtung über den möglichen Verlauf des Verfahrens sollen in Auslandsfällen aus Gründen der Verfahrensvereinfachung im Wege der internationalen Rechtshilfe erfolgen.

d) Zu Absatz 2 Satz 2

Die Aufhebung des Absatzes 2 Satz 2 entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 215), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 231). Kann eine persönliche Anhörung des Betroffenen unterbleiben, so soll sich die Frage, ob und ggf. wann sie nachzuholen ist, ausschließlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (rechtliches Gehör, Amtsermittlungsgrundsatz) richten.

e) Zu Absatz 5 Satz 1

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß ein sogenanntes Schlußgespräch „in der Regel“ stattfindet. Der Bundesrat hat einen Gegenvorschlag unterbreitet, nach dem ein Schlußgespräch nur stattfindet, soweit es „erforderlich“ ist (Drucksache 11/4528, S. 215). Die hier vorgeschlagene Ausschlußfassung greift dies der Sache nach auf, präzisiert aber die Erforderlichkeit („zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung erforderlich“).

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, es hinsichtlich des gesamten § 68 FGG-E bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen. Der Ausschuß hat den Antrag gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Ausschlußfassung mit der gleichen Mehrheit angenommen.

38. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 b FGG-E)

a) Zu Absatz 1 Satz 1

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in Satz 1 nach den Worten „eingeholt worden ist“ ein Komma und danach die Worte „das sich auf die medizinischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkte erstreckt“ einzufügen. Dies diene der Verbesserung der Begutachtung. Zur Begutachtung der Notwendigkeit einer Betreuung gehörten psychologische und soziale Gesichtspunkte zwingend dazu.

Diesen Antrag hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

b) Zu Absatz 1 Satz 2

Den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 215), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 231), hat der Rechtsausschuß nicht aufgegriffen.

c) Zu Absatz 3 — Neufassung —

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, Absatz 3 wie folgt neu zu formulieren:

„(3) Ein Gutachten kann nicht gegen den Willen des Beistandsberechtigten erstellt werden.“

Bei der Erstellung der Gutachten sollten keine Zwangsmaßnahmen möglich sein. Der Zugang zum betroffenen Menschen könne unter Zwang nicht gefunden werden. Es sei aber denkbar, daß eine Betreuung die Person durchaus schütze, die eine Begutachtung ablehne. In diesen Fällen solle eine befristete Betreuung auch ohne Gutachten möglich sein, die Zeit für vertrauens- und überzeugungsbildende Maßnahmen gebe.

Auch diesen Antrag hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

d) *Zu Absatz 3 — Ergänzung um Satz 2 —*

Den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 215), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 232), haben die Koalitionsfraktionen aufgegriffen. Der Ausschuß hat den Vorschlag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN in die Ausschlußfassung übernommen.

e) *Zu Absatz 4*

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, Absatz 4 zu streichen, da sich nur die Richter selbst ein persönliches Bild von den Betroffenen machen dürften, damit Entscheidungen nach Aktenlage vermieden würden. Auch dieser Antrag ist gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden.

Die Ausschlußfassung des § 68 b FGG-E insgesamt ist ebenfalls mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

39. *Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E)*

- a) Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in Absatz 1 Nr. 5 das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen. Begründet wird dies damit, die zeitliche Ausdehnung einer Betreuungsanordnung solle nur bis zu zwei Jahren möglich sein, was erneute Anordnungen mit gleichem Verfahrensschutz nicht verhindere. Für kurze Betreuungsphasen spreche die rehabilitative Absicht der Gesetzesinitiative. Betreute und Betreuer sollten ihr Zusammenwirken dazu nutzen, die Eigenständigkeit der Betreuten wieder voll herzustellen. Bei zu langen Betreuungszeiten bestehe die Gefahr nicht mehr revidierbarer Selbstständigkeitsverluste.

Wegen der dem Betreuten drohenden Belastung durch häufige Gerichtsverfahren hat der Ausschuß den Antrag gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

- b) Die Ausschlußfassung beruht auf einem entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der seinerseits wiederum zwischen der Regelung im Regierungsentwurf und den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates vermittelt.

Im Regierungsentwurf wurde vorgeschlagen, daß die Entscheidung über eine Betreuung oder einen Einwilligungsvorbehalt den Zeitpunkt nennen muß, zu dem die Maßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird; dieser Zeitpunkt dürfe

höchstens fünf Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen. Demgegenüber hat der Bundesrat lediglich eine fünfjährige Überprüfungsfrist vorgeschlagen (Drucksache 11/4528, S. 216).

Der Ausschuß geht mit dem Bundesrat davon aus, daß eine Fristversäumung nicht zur Beendigung der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts führen soll, da dies mit erheblichen Nachteilen für den Betroffenen verbunden sein könnte. Mit der Bundesregierung, die dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt hat (Drucksache 11/4528, S. 232), hält der Ausschuß es jedoch für erforderlich, im Tenor der Ausgangsentscheidung die gerichtliche Überprüfungsfrist ausdrücklich festzulegen und dabei auch sicherzustellen, daß das Gericht die Frist kürzer als fünf Jahre zu bemessen hat, wenn auch die Dauer der voraussichtlichen Betreuungsbedürftigkeit kürzer ist.

Der Ausschuß hat den entsprechenden Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen mehrheitlich mit deren Stimmen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN übernommen.

40. *Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 a FGG-E)*

- a) *Zu Absatz 1 Satz 3 — neu — und Absatz 3 Satz 1*

Der Bundesrat hat jeweils eine Änderung in Absatz 1 — Anfügung eines Satzes 3 (Unanfechtbarkeit der Entscheidung) — und in Absatz 3 Satz 1 (Verweisung auf § 16 Abs. 1 FGG) vorgeschlagen (Drucksache 11/4528, S. 216). Diesen Vorschlägen hat die Bundesregierung in ihren Gegenäußerungen (wie vor, S. 232) nicht zugestimmt. Der Rechtsausschuß hat die Vorschläge des Bundesrates nicht aufgegriffen.

- b) *Zu Absatz 3 Satz 3*

Der Vorschlag des Rechtsausschusses, Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs durch den neuen Halbsatz zu ergänzen „das Gericht hat den Zeitpunkt auf der Entscheidung zu vermerken.“, geht auf ein Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 18. November 1989 zu einer entsprechenden Bitte des Bundesrates zurück (vgl. Drucksache 11/4528, S. 216 und 232). Eine Beschränkung der Regelung auf den Einwilligungsvorbehalt empfiehlt die Regierung nicht, da es z. B. in den Fällen der Entlassung des Betreuers ebenfalls sinnvoll sei, den genauen Zeitpunkt des Eintritts der sofortigen Wirksamkeit festzuhalten.

- c) *Zu Absatz 4 — neu —*

Die Anfügung des Absatzes 4 entspricht einem Vorschlag des Schreibens des Bundesministers der Justiz vom 18. November 1989. Auf Anregung des Bundesrates soll sichergestellt werden, daß bei Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation ein ausreichender Zeitraum für die Einlegung einer Beschwerde zur Verfügung steht. Die Genehmi-

gung soll deshalb nicht schon mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam werden; erforderlich ist vielmehr auch eine Bekanntmachung an den Verfahrenspfleger oder an einen etwa bestellten Verfahrensbevollmächtigten. Im Gegensatz zum Vorschlag im Ministerschreiben soll jedoch jeder Verfahrensbevollmächtigte berücksichtigt werden und nicht nur ein Rechtsanwalt. Auf entsprechende Ausführungen zur Begründung der Ausschlußfassung in Artikel 5 Nr. 17 zu § 67 Abs. 1 Satz 3 (siehe oben Nummer 36b) wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die von ihm vorgeschlagene Fassung des gesamten § 69a FGG-E gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen beschlossen.

41. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69b Abs. 2 Satz 2 FGG-E)

Die Ausschlußfassung ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E (vgl. oben Nummer 39b) und ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

42. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69c FGG-E)

a) Zu Absatz 01 — neu —

Den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 216), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 232), hat der Rechtsausschuß nicht aufgegriffen.

b) Zu Absatz 1

Die mit der Ausschlußfassung vorgeschlagene Verlängerung der Frist von einem Jahr im Regierungsentwurf auf zwei Jahre geht auf einen entsprechenden Vorschlag des Bundesrates zurück (Drucksache 11/4528, S. 216), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 232). Die Koalitionsfraktionen haben dennoch aufgrund ihrer Gespräche mit den Ländern die Übernahme des Bundesratsvorschlages beantragt. Der Rechtsausschuß hat diesen Vorschlag als Ausschlußfassung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

43. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69d FGG-E)

a) Zu Absatz 1

aa) Zu Satz 1

Aufgrund einer entsprechenden Bitte des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 217) hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 232) einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, mit dem die Pflicht zur persönlichen Anhörung in bestimmten Ver-

fahren vorsichtig gelockert wird. Die Ergänzung der Verweisung auf § 1908i Abs. 1 BGB-E um die Worte „in Satz 1“ ist eine Folge aus der Ergänzung des § 1908i Abs. 1 BGB-E um einen Satz 2.

bb) Zu Satz 2

Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung (vgl. Drucksache 11/4528, S. 232) haben die Koalitionsfraktionen zusätzlich vorgeschlagen, die Verweisung auf § 1836a BGB-E herauszunehmen. Für die in § 1836a BGB-E geregelte Aufwandsentschädigung soll eine persönliche Anhörung des Betroffenen nicht vorgeschrieben werden. Durch die Aufwandsentschädigung werden geringfügige Aufwendungen der Betreuungsperson mit einem Betrag von 300 DM jährlich pauschal abgegolten. Die Bedeutung einer solchen Abgeltung erfordert nach Auffassung der Koalitionsfraktionen keine persönliche Anhörung. Durch die Streichung des § 1836a BGB-E in der bisherigen Fassung des § 69d Abs. 1 Satz 2 FGG-E soll auch klargestellt werden, daß die Betreuungsperson die Aufwandsentschädigung — ebenso wie z. Z. bereits den Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB — unmittelbar und ohne Einschaltung des Vormundschaftsgerichts einem etwa vorhandenen Vermögen des Betreuten entnehmen darf.

cc) Zu Satz 3

Die Koalitionsfraktionen haben hier die Formulierung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 11/4528, S. 232) unter Berücksichtigung der Ausschlußfassung zu § 1907 Abs. 3 — neu — und § 1908 — neu — BGB-E (siehe oben Nummern 23 und 24) vorgeschlagen.

Da in der Ausschlußfassung § 1908 BGB-E des Regierungsentwurfs zu § 1907 Abs. 3 BGB-E geworden ist (vgl. oben Nummer 23), mußte die Verweisung in § 69d Abs. 1 Satz 2 FGG-E auf § 1908 BGB ebenfalls entsprechend geändert werden („§ 1907 Abs. 3“).

b) Zu Absatz 1 und 2

Den Vorschlag des Bundesrates, Regelungen über die Heilbehandlung zu streichen (Drucksache 11/4528, S. 208f.), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 227f.), hat der Ausschuß nicht aufgegriffen.

c) Zu Absatz 3

Die Ausschlußfassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 217), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 232).

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben beantragt, es insgesamt bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen. Der Ausschuß hat den Antrag gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt und

die Ausschlußfassung mit der gleichen Mehrheit angenommen.

44. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69e FGG-E)

Die Änderung ist im Ausschuß einstimmig beschlossen worden und entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 217), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 232) zugestimmt hat. Die vom Ausschuß in § 1901 a BGB-E (neu) vorgeschlagene gesetzliche Ablieferungspflicht von Betreuungsverfügungen soll entsprechend der Regelung des § 83 FGG durch die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes abgesichert werden.

45. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69f FGG-E)

a) Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 2 durch die Worte zu ergänzen „oder der/die Beistandsberechtigte eine Begutachtung durch eine/n Sachverständige/n ablehnt“. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN in Artikel 5 Nr. 17 zu § 68b Abs. 3 — Neufassung — FGG-E verwiesen (vgl. oben Nummer 38). Den zu § 69f FGG-E gestellten Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß gegen deren Stimmen mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

b) Zu Absatz 1 Satz 3 — neu —

Durch diese in die Ausschlußfassung aus einem entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen übernommene Verweisung auf § 69d Abs. 1 Satz 4 FGG-E wird sichergestellt, daß auch bei einstweiligen Anordnungen von der persönlichen Anhörung abgesehen werden kann, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

c) Zu Absatz 1 Satz 5 — neu —

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nr. 41 zu § 1897 BGB-E [vgl. oben Nummer 14 d) und e)].

d) Zu Absatz 4

Auf die Ausführungen zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69a Abs. 3 Satz 3 FGG-E, vgl. oben Nummer 40b) wird verwiesen.

Die Ausschlußfassung zu § 69f FGG-E insgesamt hat der Ausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

46. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69g Abs. 1 FGG-E)

Die Ausschlußfassung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (Drucksache 11/4528, S. 217), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 232). Mit der Änderung wird die Erstreckung der Beschwerdebefugnis auf Personen, die bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren, gestrichen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, es bei der ursprünglichen Fassung im Regierungsentwurf zu belassen. Diesen Antrag hat der Ausschuß gegen deren Stimmen mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Ausschlußfassung mit derselben Mehrheit angenommen.

47. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69i FGG-E)

a) Zu Absatz 1 Satz 2

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 217), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 233).

b) Zu Absatz 7 Satz 2 — neu —

Durch die Verweisung auf § 69d Abs. 1 Satz 4 FGG-E soll sichergestellt werden, daß bei Widerspruch des Betroffenen gegen die Entlassung des Betreuers von der persönlichen Anhörung abgesehen werden kann, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

c) Zu Absatz 8

Die Verweisung auf § 69d Abs. 1 Satz 4 FGG-E in Absatz 8 führt dazu, daß Entsprechendes wie in Absatz 7 für das Verfahren auf Bestellung eines neuen Betreuers gilt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, es insgesamt bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen. Diesen Antrag hat der Ausschuß gegen deren Stimmen mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Ausschlußfassung mit derselben Mehrheit angenommen.

48. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69k — alt — FGG-E)

Bei der vom Ausschuß empfohlenen Aufhebung des § 69k — alt — FGG-E handelt es sich um eine Folgeänderung aus dem Beschluß zu Artikel 5 Nr. 1 a und b, die Vorschrift in §§ 13 a, 20 a FGG-E einzufügen (vgl. oben Nummer 34).

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, es bei der Fassung des Regierungsentwurfes zu belassen. Der Ausschuß hat diesen Antrag gegen deren Stimmen mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen

abgelehnt und die Ausschlußfassung mit derselben Mehrheit angenommen.

49. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69k — neu — FGG-E)

- a) Die Änderung der ursprünglichen Benennung von § 69l in nunmehr § 69k FGG-E geht auf die Streichung der vorhergehenden Bestimmung § 69k — alt — FGG-E zurück.

b) Zu Absatz 6

Die Ergänzung des Absatzes 6 Satz 2 übernimmt eine Formulierung aus dem Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 18. November 1989 zu § 69l Abs. 6 — alt — FGG-E, mit dem die Bundesregierung vorschlägt, einem Anliegen des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 217) dadurch Rechnung zu tragen, daß nach dem Wort „entgegen“ ein Komma und die Worte „ist die Information Bestandteil einer Akte geworden“ eingefügt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Aktenvollständigkeit soll eine an sich löschungsbedürftige Information lediglich gesperrt werden, wenn sie Bestandteil einer Akte geworden ist.

Die Ausschlußfassung insgesamt ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

50. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69l — neu — FGG-E)

- a) Die geänderte Paragraphenfolge geht auf den Wegfall des § 69k FGG-E des Regierungsentwurfs zurück (vgl. oben Nummer 48).

b) Zu Absatz 2 Satz 2

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 218), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 233) zugestimmt hat.

c) Zu Absatz 3

Folgeänderung, die darauf zurückgeht, daß der § 69l FGG-E des Regierungsentwurfs zu § 69k FGG-E der Ausschlußfassung geworden ist (vgl. oben Nummer 49 a).

Die Ausschlußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

51. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69m — neu — FGG-E)

Übernahme des Vorschlags der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 234 und Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 19. November 1989). Der Vorschlag greift eine entsprechende Bitte des Bundesrates auf (wie vor, S. 220f.).

Der Leiter der Einrichtung, in der ein untergebrachter Betreuer lebt, soll von Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, die für die Aufenthaltsbestimmung von Bedeutung sind, unterrichtet werden.

Die Ausschlußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

52. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 FGG-E)

Die Ausschlußfassung, die auf einen entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zurückgeht, folgt weitgehend einem Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 233) zu einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates (wie vor, S. 218f.). Die Bundesregierung hat mit ihrem Vorschlag den Regierungsentwurf redaktionell überarbeitet und außerdem zwei Wünschen des Bundesrates Rechnung getragen:

- Für die öffentlich-rechtliche Unterbringung soll das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt (Absatz 5 Satz 1).
- Den Ländern wird gestattet, das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bei einem Amtsgericht zu konzentrieren (Absatz 6).

Außerdem wird in Absatz 7 ein Vorschlag aus dem Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 18. November 1989 übernommen, welcher eine wechselseitige Unterrichtung bei unterschiedlicher Zuständigkeit von Unterbringungsgericht und Gericht der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft vorsieht.

Folgende Teile der Ausschlußfassung gehen über die Vorschläge der Bundesregierung hinaus:

- Der Wortlaut des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 ist redaktionell der Änderung zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1906 Abs. 4 BGB-E) angepaßt (vgl. oben Nummer 21 b).
- Auf Wunsch der Bundesländer wird in Absatz 5 Satz 2 eine Abgabemöglichkeit im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Unterbringung geschaffen.

Die Ausschlußfassung hat der Ausschluß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

53. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70b FGG-E)

- a) Zu Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 (neu), Absatz 3 (neu)

Die Änderungen an diesen Stellen gehen auf einen Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 219) zurück, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (wie vor, S. 233f.) zugestimmt und den sie gleichzeitig mit Ergänzungen versehen hat. Es geht um die Bestellung eines Verfahrenspflegers im Unterbringungsverfahren. Der Regierungsentwurf sieht vor, daß die Bestellung eines Verfahrenspflegers nur in besonderen Ausnahmefällen entbehrlich ist. Nach der Ausschlußfassung soll dagegen ein Verfah-

renspfleger bestellt werden, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Sieht das Gericht von der Bestellung eines Verfahrenspflegers ab, so hat es dies in der Entscheidung zu begründen.

Die Ausschußfassung hat der Ausschuß mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

- b) Den weiteren Vorschlag des Bundesrates zu § 70 b Abs. 1 Satz 2 FGG-E (Drucksache 11/4528, S. 213f.), dem die Bundesregierung nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 231), hat der Rechtsausschuß nicht aufgegriffen.

54. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 c FGG-E)

Die auf einen entsprechenden Antrag der Koalitionsfraktionen zurückgehende Ausschußfassung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 219), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (wie vor, S. 234). Die Anpassung der Verweisung in Satz 4 geht auf die Ergänzung des § 68 Abs. 1 FGG-E um einen Satz 5 zurück (vgl. oben Nummer 37 c).

Die im Regierungsentwurf vorgesehene pauschale Verweisung auf den für die Betreuerbestellung geltenden § 68 FGG-E wird durch eine differenzierte Umschreibung der im Unterbringungsverfahren zu beachtenden Verfahrensgarantien ersetzt. Die übliche Umgebung des Betroffenen muß das Gericht nur aufsuchen, soweit dies erforderlich ist. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Betroffene während des Unterbringungsverfahrens vielfach bereits vorläufig in einer Anstalt untergebracht ist. Wegen der Bedeutung der Unterbringung soll ferner sichergestellt werden, daß Verfahrenshandlungen grundsätzlich nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Ausschußfassung ist einstimmig vom Ausschuß verabschiedet worden.

55. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 e FGG-E)

Die Änderungen entsprechen einem Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 234), durch den einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen wird (wie vor, S. 219).

Für sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB-E) soll ein psychiatrisches Gutachten nicht immer erforderlich sein; vielmehr soll, soweit dies mit der Amtsermittlungspflicht vereinbar ist, ein ärztliches Zeugnis genügen. Unterbringungsähnliche Maßnahmen haben teilweise auch Gründe, zu deren Überprüfung ein psychiatrisches Gutachten nicht nötig ist, so z. B., wenn ein altersverwirrter Patient nach einer Operation gefesselt werden muß, damit er sich den Verband nicht abreißt.

Einem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die Fassung des Regierungsentwurfs zu übernehmen, hat der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koali-

tionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Ausschußfassung ist daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen worden.

56. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 f FGG-E)

Die Ausschußfassung entspricht einem Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 234) zu einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates (wie vor, S. 220, Nummer 70).

Sinn der Einfügung ist es, zur Klarstellung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine Unterbringungsmaßnahme durch Fristablauf nur endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Dies dient dazu, in Fällen, in denen eine lang dauernde Unterbringung erforderlich ist, bei dem Betroffenen keine falschen Hoffnungen zu wecken.

Einen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, es bei der ursprünglichen Formulierung im Regierungsentwurf zu belassen, hat der Ausschuß gegen deren und die Stimmen der Fraktion der SPD mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Ausschußfassung ist daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen worden.

57. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 g FGG-E)

a) Zu Absatz 1 Satz 3 (neu)

Den Vorschlag des Bundesrates zu § 70 g Abs. 1 Satz 3 — neu — FGG-E (Drucksache 11/4528, S. 219), dem die Bundesregierung unter Hinweis auf die Gegenäußerung zu Nummer 48 nicht zugestimmt hat (wie vor, S. 234, 232), hat der Ausschuß nicht aufgegriffen.

b) Zu Absatz 5 Satz 1

Die Ausschußfassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 234). Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung dahin gehend, daß die zuständige Behörde die Betreuungsperson nur bei der Zuführung zur Unterbringung, nicht aber bei der Unterbringung selbst zu unterstützen hat. Bei der Unterbringung als solcher wird die Betreuungsperson durch die betreffende Anstalt unterstützt.

Dem darüber hinausgehenden Änderungsvorschlag des Bundesrates, Satz 2 neu zu fassen (Drucksache 11/4528, S. 219), ist der Ausschuß nicht gefolgt.

Die Ausschußfassung ist mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen worden.

58. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70h FGG-E)

Die Ausschußfassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 229).

Das Verbot der zivilrechtlichen Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht selbst (§ 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB-E — alt — i. V. m. § 1846 BGB) soll damit aufgehoben werden. Für eine solche Unterbringung sollen jedoch die gleichen Verfahrensgarantien gelten wie für die vorläufige Unterbringung durch eine einstweilige Anordnung.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, es bei der Formulierung im Regierungsentwurf zu belassen, ist gegen deren Stimmen mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt worden. Der Ausschuß hat mit der gleichen Mehrheit die Ausschußfassung zu § 70h FGG-E angenommen.

59. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70i FGG-E).**a) Zu Absatz 1 Satz 2 — neu —**

Satz 2 entspricht einer Formulierung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 11/4528, S. 234), mit der die Bundesregierung grundsätzlich einem Vorschlag des Bundesrates (wie vor, S. 220) zugestimmt hat. Vor der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung soll die zuständige Behörde grundsätzlich Gelegenheit zur Äußerung haben.

b) Zu Absatz 1 Satz 3 — neu —

Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung stellt sicher, daß die zuständige Behörde stets von der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung erfährt. Sie kann dann die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln prüfen.

c) Zu Absatz 1 insgesamt

Auf die Bitte des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 220) zu prüfen, ob es für die in § 70i Abs. 1 FGG-E vorgesehene Aufhebung der Unterbringung ergänzender Verfahrensvorschriften bedürfe, hat die Bundesregierung im Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 18. November 1989 eine solche Notwendigkeit verneint. Nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen richte sich die Zuständigkeit für das Aufhebungsverfahren nach der Zuständigkeit für das Anordnungsverfahren. Die Abgabemöglichkeiten im Anordnungsverfahren würden sinngemäß auch für das Aufhebungsverfahren gelten. Für die zivilrechtliche Unterbringung bestehe also die in § 70 Abs. 3 FGG-E in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (wie vor, S. 233) enthaltene Abgabemöglichkeit.

Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates nicht aufgegriffen. Er hat hierbei berücksichtigt, daß

gemäß § 70 Abs. 5 Satz 2 FGG-E in der Ausschußfassung (oben unter Nummer 52) auch bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung eine Abgabemöglichkeit besteht.

d) Zu Absatz 2 Satz 1

Die Ausschußfassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 234).

Die Ausschußfassung des § 70i FGG-E insgesamt ist einstimmig beschlossen worden.

60. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70n — alt — FGG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Beschluß unter Nummer 34.

Die Ausschußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

61. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70o — alt — FGG-E = § 70n — neu — FGG-E)

Die Umbenennung des § 70o — alt — in § 70n — neu — ist Folge des Wegfalls der vorhergehenden Vorschrift in der Ausschußfassung. Entsprechendes gilt für die Anpassung der Verweisungsvorschrift von § 69l — alt — in § 69k — neu — (vgl. hierzu oben Nummer 49).

Die Ausschußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

62. Zu Artikel 7 § 1 (§ 13 Nr. 2 BWG-E)

Die Einfügung entspricht einem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 11/4528, S. 236), mit dem sie einem Anliegen des Bundesrates zu Artikel 9 § 7 (wie vor, S. 223f.) nachkommt.

Es geht hier um eine Klarstellung, daß nicht die einstweilige Anordnung, sondern erst die endgültige Entscheidung zum Wahlrechtsausschluß führt.

Die Ausschußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

63. Zu Artikel 7 § 4 Nr. 4 (§ 42 Abs. 1 BRRG-E)

Übernahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 234f.). Für eine unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen soll der Beamte keiner Nebentätigkeitsgenehmigung mehr bedürfen.

Die entsprechende Ausschußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

64. Zu Artikel 7 § 5 Nr. 4 und 5 (§§ 65, 66 BBG-E)

Auf die vorstehenden Ausführungen in Nummer 63 zu Artikel 7 § 4 Nr. 4 (§ 42 Abs. 1 BRRG-E) wird verwiesen.

65. Zu Artikel 7 § 15 Nr. 2 (§ 54 BNotO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Zur Begründung wird auf Nummer 35 der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 230) verwiesen (vgl. oben Nummer 49 a).

Die Ausschlußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

66. Zu Artikel 7 § 26 Nr. 1, 4 und 7 (§§ 92, 96 und 128 b KostO-E)**a) Zu Nummer 1 (§ 92 Abs. 1 KostO-E)**

aa) Den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme Nummer 73 (Drucksache 11/4528, S. 221 f.), dem die Bundesregierung im Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 18. November 1989 nicht zugestimmt hat, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen.

bb) Die Ausschlußfassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 235).

Die Einfügung in Satz 1 stellt klar, daß für die Erhebung der Kosten nur das reine Vermögen maßgebend ist. Mit der Neufassung der Sätze 2 bis 4 wird die Fälligkeit der ersten Jahresgebühr aus praktischen Gründen auf den Zeitpunkt der Anordnung der Fürsorgemaßnahme vorverlegt.

b) Zu Nummer 4 (§ 96 KostO-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 235).

c) Zu Nummer 7 (§ 128 b KostO-E)

Mit der Verweisungsanpassung wird Folgeänderungen Rechnung getragen (vgl. oben Nummer 61).

Die Ausschlußfassung zu Artikel 7 § 26 insgesamt ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

67. Zu Artikel 7 § 37 (§§ 20, 21 SoldG-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 72 (Drucksache 11/4528, S. 234 f.).

Die Ausschlußfassung ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

68. Zu Artikel 7 § 45 Nr. 3 (§ 71 Abs. 3 SGB X-E)

Die Ausschlußfassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 235). Durch eine Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch soll es den Leistungsträgern, die häufig als erste von der Betreuungsbedürftigkeit eines Betroffenen erfahren, ermöglicht werden, dem Vormundschaftsgericht Mitteilung über die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers oder einer anderen Maßnahme in Betreuungssachen zu machen.

Die Ausschlußfassung hat der Ausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

69. Zu Artikel 8 (§§ 3 bis 10 – neu – BtBG-E)

Die Änderungen in Artikel 8 entsprechen einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/4528, S. 223), nach dem die Regelung über den Betreuungsbeirat (§ 3 – alt – BtBG-E) gestrichen werden soll. Die Bundesregierung hatte diesem Vorschlag nicht zugestimmt.

Aufgrund des Wegfalls des § 3 – alt – werden die bisherigen §§ 4 bis 11 – alt – BtBG zu §§ 3 bis 10 – neu – BtBG-E.

Die Ausschlußfassung ist gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der übrigen Fraktionen angenommen worden.

70. Zu Artikel 8 § 5 – alt – BtBG-E = § 4 – neu – BtBG-E

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 12. März 1990 beantragt, in Artikel 8 § 5 – alt – folgenden Satz 1 einzufügen:

„Sofern in dem Einzugsgebiet einer Behörde nicht genügend Personen zur Übernahme einer Beistandschaft zur Verfügung stehen, ist die Behörde verpflichtet, Mitarbeiter/innen für diese Aufgabe freizustellen oder einzustellen.“

Der bisherige Satz 1 sollte demnach Satz 2 werden.

Diesen Antrag hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und die Ausschlußfassung mit gleicher Mehrheit beschlossen.

71. Zu Artikel 8 § 8 – neu – BtBG-E

Die Ausschlußfassung geht auf einen Antrag der Koalitionsfraktionen zurück, der einen Vorschlag des Bundesrates aufgreift (Drucksache 11/4528, S. 223) und dem sich die Bundesregierung nicht angeschlossen hatte (wie vor, S. 235).

Mit der Ergänzung soll die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Vormundschaftsgerichts verpflichtet sein, geeignete Betreuer vorzuschlagen. Die Suche des Vormundschaftsgerichts nach Betreuern soll hierdurch erleichtert werden.

Die Ausschlußfassung ist einstimmig beschlossen worden.

72. Zu Artikel 9 § 1 Abs. 5 — neu — Übergangsvorschriften-E

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, folgenden Absatz 5 neu einzufügen:

„(5) Die Beistandsberechtigten werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der neuen Rechtslage, insbesondere ihren Rechten nach §§ 1901, 1908b, 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 66 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom Gericht in jeweils geeigneter Form verständigt.“

Die Fraktion begründet ihren Antrag mit dem Informationsbedürfnis für die Betreuten. Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes müßten die Betreuten, die vorher unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestanden hätten, über ihre neuen Rechte informiert werden. Besonders wichtig sei die Information, daß sie selbst das Ende ihrer Betreuung herbeiführen könnten.

Den Antrag hat der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt und mit derselben Mehrheit die Ausschlußfassung beschlossen.

73. Zu Artikel 9 § 2 Übergangsvorschriften-E

a) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 2 Nr. 1 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ und die Worte „fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt“ zu ersetzen. In Nummer 2 solle das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt werden. Mit diesem Antrag will die Fraktion DIE GRÜNEN besondere Härten in der Übergangszeit vermeiden. Die Regelung des Regierungsentwurfes sähen für schon bestehende Vormundschaften und Pflegschaften viel zu lange Übergangszeiten vor. Eine besondere Härte entstehe im Vergleich zur Periode der nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes neu eingerichteten Beistandschaften.

Wegen der zu hohen Belastung der Vormundschaftsgerichte hat der Ausschuß diesen Antrag gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

b) Änderungsantrag der Fraktionen der Koalition einerseits und der Fraktion der SPD andererseits.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen entspricht dem der beschlossenen Ausschlußfassung. Die Fraktion der SPD beantragte demgegenüber auf der

Grundlage des Antrags der Koalitionsfraktionen, in Nummer 1 am Ende die Worte „spätestens fünf Jahre“ zu ersetzen mit „spätestens drei Jahre“ und in Nummer 2 die Zehnjahresfrist in eine Fünfjahresfrist umzuwandeln. Diesen Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß ebenfalls aus Gründen der Belastung der Vormundschaftsgerichte mehrheitlich abgelehnt, und zwar mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Soweit der Antrag der Koalitionsfraktionen vom Regierungsentwurf abweicht, ist dies eine Angleichung an den Änderungsbeschuß zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E, vgl. oben Nummer 39b).

Damit soll erreicht werden, daß in Altfällen die Versäumung der gerichtlichen Frist für Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte nicht zur automatischen Beendigung dieser Maßnahmen führt, da dies erhebliche Nachteile für die Betreuten mit sich bringen könnte.

Dieser Antrag ist mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN als Ausschlußfassung angenommen worden.

74. Zu Artikel 9 § 7 Übergangsvorschriften-E

Die Neufassung entspricht dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4528, S. 236).

Der entsprechende Koalitionsänderungsantrag ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN als Ausschlußfassung beschlossen worden.

75. Zu Artikel 9 § 8 — neu — Übergangsvorschriften-E

Wie bereits im Zusammenhang mit der Sterilisationsproblematik zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1905 BGB-E) ausgeführt wurde, hat die Fraktion der SPD beantragt, eine Berichtspflicht für die Bundesregierung zu beschließen. Diese Verpflichtung sollte bei den Übergangsvorschriften festgeschrieben werden. Auf die Ausführungen oben unter Nummer 20b) wird verwiesen.

Dieser Antrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

76. Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Der Vorschlag des Ausschusses, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1992 festzusetzen, beruht auf einem Antrag der Koalitionsfraktionen und ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Der Ausschuß berücksichtigte hierbei, daß den Ländern, Kommunen und Vereinen genügend Zeit blei-

ben muß, sich auf das neue Recht einzustellen. Die Länder müssen ihre Unterbringungsgesetze dem neuen Recht anpassen. Daneben ist eine Vielzahl von Maßnahmen personeller, organisatorischer und finanzieller Art erforderlich.

V. Gesamt Abstimmungsergebnisse

Der Rechtsausschuß stimmte über die einzelnen Artikel des Betreuungsgesetz-Entwurfes wie folgt ab:

Artikel 1, 2 und 5:

Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN.

Artikel 3 und 9:

Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD.

Artikel 4, 6, 7, 8 und 11:

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Artikel 10:

Einstimmigkeit (ohne Enthaltung).

Für die Ausschlußfassung insgesamt stimmten die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN.

B. Zum Antrag – Drucksache 11/669 –

1. Den von Abgeordneten und der Fraktion der SPD am 6. August 1987 eingebrachten Antrag „Beistand und mehr Rechte für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen“ hat der Deutsche Bundestag in seiner 52. Sitzung vom 14. Januar

1988 in erster Lesung beraten. Der Antrag wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 2. März 1988 die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts anerkannt, wie sie im Plenum in der Debatte zum vorliegenden Antrag von allen Fraktionen zum Ausdruck gekommen sei.

Der Ausschuß hat dem federführenden Rechtsausschuß empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern, die bereits eingeleiteten Vorarbeiten für das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts alsbald abzuschließen und dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 76. Sitzung am 28. März 1990 beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

2. Die in dem Antrag vorgeschlagenen Regelungen zur Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sind weitgehend im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) berücksichtigt worden. Mit der Annahme des Betreuungsgesetzentwurfes ist das Ziel des Antrages erreicht.

Auf Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 11/669) für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. April 1990

Funke Dr. Langner Frau Nickels Dr. Stark (Nürtingen) Dr. de With
Berichterstatter